



Genehmigungsbescheid

vom 18. Januar 2021

AZ.: 53.0038/16/G4-BSc

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern der Firma Chemion Logistik GmbH im CHEMPARK Dormagen



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1 Tenor

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) wird der Firma

**Chemion Logistik GmbH
51368 Leverkusen**

auf ihren Antrag vom 03.06.2016, zuletzt ergänzt am 18.12.2020, die Genehmigung erteilt, die

**Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen
in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern
(Containerterminal CT DOR II, Anlage 511)**

(Nrn. 9.2.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),

9.3.1 Anhang 1 i. V. m. den Nrn. 19, 27, 28, 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV,

8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie

8.15.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Firma Chemion Logistik GmbH auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in 41540 Dormagen, Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstücke 771 und 767 zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb des Containerterminals CT DOR II zur Lagerung von maximal 32.064 t an flüssigen, pastösen und festen Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen in maximal 1.002 SWAP-Bodies, Tankcontainern sowie Fracht-

containern, unterteilt in vier Lagerabschnitte, welche jeweils in zwei Blöcke unterteilt sind (A und B, C und D, E und F, G und H), die Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie die Lagerflächen B3 und B4 für gespülte Leercontainer,

- Errichtung und Betrieb von 12 Heizboxen auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 (6 Heizboxen je Bereitstell- und Lagerfläche) zur Beheizung von Containern ohne integriertes Heizaggregat,
- Errichtung und Betrieb einer Portalkrananlage,
- Errichtung und Betrieb der Energieversorgungseinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb der Mittelstraße inkl. Containerwaage,
- Errichtung und Betrieb des Büro- und Analytikgebäudes,
- Errichtung und Betrieb von Flutlichtmasten zur Beleuchtung der Anlage,
- Errichtung von Brandschutzwänden (REI-M 90) zwischen den einzelnen Lagerabschnitten, welche in der Höhe mind. 1 Meter und seitlich mind. 0,5 Meter über das Lagergut hinausragen,
- Installation einer Gas- und Leckagewarnanlage an den Tiefpunkten des Containerterminals,
- Installation einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern im Containerterminal mit Durchschaltung zur ständig besetzten Sicherheitszentrale des CHEMPARK Dormagen,
- Installation einer halbstationären Schaumlöschanlage,
- Installation von Flammdetektoren zur Branddetektion.

Der Betrieb des Containerterminals CT DOR II unterliegt folgenden Beschränkungen:

Im Containerterminal CT DOR II dürfen ausschließlich flüssige, feste oder pastöse Stoffe, Stoffgemische und Abfälle gelagert werden, welche die nachfolgenden Rahmeneckpunkte einhalten. Die Aussage in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen, dass keine Stoffe mit einem größeren Gefahrenpotential als demjenigen der Stoffe, die in der den Antragsunterlagen beiliegenden Stoffliste genannt werden, gelagert

werden, ist nicht als Beschreibung von Rahmeneckpunkten zu sehen. Die stofflichen Beschränkungen gelten für Tankcontainer, SWAP-Bodies und Frachtcontainer gleichermaßen.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen folgende namentlich genannten Stoffe sowie Stoffe, Stoffgemische und Abfälle mit den nachfolgend genannten Stoffklassen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelagert werden:

Nr.	Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder namentlich genannter gefährlicher Stoff
1.1.1	H1 akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)
1.1.2	H2 akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer oder oraler Expositionsweg)
1.1.3	H3 spezifische Zielorgantoxizität, nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1
1.2.5.1	P5a Entzündbare Flüssigkeiten
1.2.5.3	P5c entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a oder P5b
1.3.1	E1 gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
1.3.2	E2 gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2
2.2	Krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent
2.3	Erdölerzeugnisse
2.24	Methanol
2.25	Methylacrylat
2.29	3-Methylpyridin
2.30	Natriumhypochlorit-Gemische, die als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien dieser Stoffliste eingestuft sind
2.34	Piperidin
2.36	Propylamin

Nr. Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder namentlich genannter gefährlicher Stoff

2.37 Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)

2.43.3 TDI-Gemische

Es dürfen karzinogene, reproduktionstoxische und keimzellmutagene Stoffe jeweils der Kategorie 1 gelagert werden.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen Stoffe, Stoffgemische und Abfälle der folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 gelagert werden:

- LGK 3 entzündbare flüssige Stoffe
- LGK 6.1A brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2
- LGK 6.1B nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2
- LGK 6.1C brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
- LGK 6.1D nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
- LGK 8A brennbare ätzende Stoffe
- LGK 8B nicht brennbare ätzende Stoffe
- LGK 10 brennbare Flüssigkeiten¹
- LGK 11 brennbare Feststoffe¹
- LGK 12 nicht brennbare Flüssigkeiten¹
- LGK 13 nicht brennbare Feststoffe¹

Umweltgefährliche, ätzende, reizende, sensibilisierende und gesundheitsschädliche Stoffe, Stoffgemische und Abfälle dürfen gelagert werden, wenn ihre sonstigen Eigenschaften den genannten Lagerklassen entsprechen.

Stoffe der LGK 3 sind separat von Stoffen der LGK 6.1B und / oder 6.1D in verschiedenen Lagerabschnitten zu lagern. Auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1

¹ sofern diese keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

und B2 sind Stoffe der LGK 3 bei gleichzeitiger Lagerung von Stoffen der LGK 6.1B und / oder 6.1D getrennt von diesen durch die Mittelstraße entweder auf B1 oder auf B2 zu lagern.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 gelagert werden.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen ausschließlich Stoffe, Stoffgemische und Abfälle gelagert werden,

- deren Flammpunkt mindestens 224,15 K beträgt (Flammpunkt $\geq -49\text{ °C}$),
- die maximal in die Temperaturklasse T4 einzuordnen sind, also Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle mit einer Zündtemperatur von mindestens 408,15 K (Zündtemperatur $> 135\text{ °C}$),
- die maximal in die Explosionsgruppe IIB einzuordnen sind, also Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle mit einer Mindestzündenergie $> 60\text{ μJ}$,
- deren Gefährdungspotential für Brände und Gaswolkenexplosionen (Kriterium zur Auswahl zündfähiger Stoffe) bei 293,15 K den Wert von 672 mbar nicht überschreitet ($GP_{\text{ex}} \leq 672\text{ mbar}$) bei 293,15 K),
- Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle, deren toxisches Gefährdungspotential bei 293,15 K den Wert von 96,8 mbar / ppm nicht überschreitet ($GP_{\text{tox}} \leq 96,8\text{ mbar / ppm}$ bei 293,15 K).

Im Containerterminal CT DOR II ist die Lagerung ausgeschlossen von

- Stoffen, Stoffgemischen oder Abfällen, die nicht mit Wasser oder einem Wasser-Schaummittel-Gemisch gelöscht werden können,
- hydrolysierenden Stoffen, Stoffgemischen oder Abfällen bei denen bei Berührung mit Wasser giftige Gase oder andere für die Auswirkungsbeurteilung relevante Stoffe entstehen können (EUH 29).

Für die Temperierung der Container auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 gelten folgende Einschränkungen:

- Reinstoffe dürfen maximal auf eine Temperatur, die 5 K unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.
- Stoffgemische dürfen maximal auf eine Temperatur, die 15 K unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.

- Bei der Temperierung dürfen 373,15 K (100 °C) nicht überschritten werden.

Die in Kapitel 5.1.2 („Belegung des Containerterminals“) der Antragsunterlagen aufgeführten Regeln zur Stapelung von Tank- und Frachtcontainern werden wie folgt ersetzt:

1. Es gelten folgende allgemeine Regeln:
 - 1.1. Gesamtstapelhöhe in den 4 Lagerabschnitten A/B bis G/H: maximal 10,80 m.
 - 1.2. Stapelhöhe auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie auf den Lagerflächen B3 und B4: nur einlagig.
 - 1.3. Lagerung von 30ft- und 40ft-Containern in den 4 Lagerabschnitten A/B bis G/H: ausschließlich in den inneren Reihen innerhalb der Stirnseiten.
 - 1.4. In jedem der 4 Lagerabschnitte A/B bis G/H sind die ebenerdigen Lagerplätze als erstes zu belegen, danach die 2., die 3. und dann die 4. Lage. Einzelstehende Containerstapel, welche die angrenzenden Container um mehr als eine Lage überragen, sind nicht zulässig.
 - 1.5. Es dürfen ausschließlich Container gleicher Art (nur Tankcontainer / SWAP-Bodies oder nur Frachtcontainer) und gleicher Größe übereinander gestapelt werden.
 - 1.6. Twistlocks sind an den Containern zwischen der ersten und der zweiten, der zweiten und der dritten sowie der dritten und der vierten Lage zu setzen.
 - 1.7. Die Container in der ersten Lage (Bodenlage) sind durch fest am Boden installierte Cones des Containerauflegers zu sichern.
2. Für die Stapelung in den äußeren Reihen gilt:
 - 2.1. Ausschließlich 20ft-Container, dabei dürfen
 - 2.2. SWAP-Bodies ausschließlich, unter Beachtung von Nr. 3 und Nr. 4, in den Ecken der Stirnseiten gelagert werden

- 2.3. Lage 1 bis Lage 3: Mindestgewicht von ≥ 19 t
Lage 4: bei ISO-Tankcontainern kein Mindestgewicht,
Lage 4: bei SWAP-Bodies Mindestgewicht von ≥ 19 t
3. Für die Stapelung in den Stirnseiten an den Bereitstellflächen gilt:
 - 3.1. Ausschließlich 20ft-Container (Tankcontainer und SWAP-Bodies)
und
 - 3.2. Lage 1 bis Lage 3: Mindestgewicht von ≥ 19 t,
Lage 4: bei ISO-Tankcontainern kein Mindestgewicht,
Lage 4: bei SWAP-Bodies Mindestgewicht von ≥ 19 t
 - 3.3. SWAP-Bodies: Es dürfen max. 3 SWAP-Bodies übereinander gestapelt werden.
4. Für die Stapelung in den Stirnseiten an den Brandwänden gilt:
 - 4.1. Ausschließlich 20ft-Container (Tankcontainer und SWAP-Bodies)
und
 - 4.2. für alle 20ft-Container:
Lage 1 der inneren Reihen: Mindestgewicht von ≥ 19 t
 - 4.3. Bei ISO-Tankcontainern:
Lage 2 bis Lage 4 der inneren Reihen: kein Mindestgewicht
 - 4.4. Bei SWAP-Bodies:
Lage 2 und Lage 3 der inneren Reihen: kein Mindestgewicht,
Lage 4 der inneren Reihen: Mindestgewicht von ≥ 19 t
 - 4.5. Bei SWAP-Bodies: Es dürfen max. 3 SWAP-Bodies übereinander gestapelt werden.
5. Für die Stapelung in den inneren Reihen zwischen den Stirnseiten gilt:
 - 5.1. Dort dürfen 20ft-, 30ft- und 40ft-Tank- und Frachtcontainer, jedoch keine SWAP-Bodies, gelagert werden.
 - 5.2. Die Container in den inneren Reihen dürfen die Container in den äußeren Reihen und diejenigen an den Stirnseiten der 4 Lagerabschnitte A/B bis G/H, die an die Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 bzw. B3 und B4 grenzen, nicht überragen.

5.3. für alle 20ft-Container gilt:

5.3.1. Lage 1: Mindestgewicht von ≥ 19 t

5.3.2. Lage 2 bis Lage 4: kein Mindestgewicht

5.3.3. Die Regel 5.3.1 gilt nicht, wenn nur maximal 2 Container übereinander gestapelt werden.

5.4. für alle 30ft- und 40ft-Container gilt:

5.4.1. Lage 1: Mindestgewicht von ≥ 22 t

5.4.2. Lage 2 bis Lage 4: kein Mindestgewicht, aber in diesen drei Lagen dürfen nicht mehr als 2 Container mit einem Gewicht von jeweils weniger als 22 t übereinander gestapelt werden

Die Gesamtnettolagerkapazität der Anlage beträgt maximal 32.064 t. Das größte Nettoeinzelinventar beträgt 32 t.

Das Containerterminal CT DOR II darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden; die Anlieferung und Abholung von Containern sowie der Betrieb des Portalkrans dürfen ebenfalls ganzjährig stattfinden.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die

- die Errichtung eines Containerterminals (CT DOR II), unterteilt in vier Lagerabschnitte, welche jeweils in zwei Blöcke unterteilt sind (A und B, C und D, E und F, G und H), die Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie die Lagerflächen B3 und B4 für gespülte Leercontainer,
- die Errichtung der Mittelstraße,
- die Errichtung einer Portalkrananlage und

- die Errichtung der Energieversorgungseinrichtungen

wurde mit Bescheid 53.0038/16/G8a-BSc vom 23.08.2019 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Dem mit Schreiben vom 18.05.2020 gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Büro- und Analytik-Gebäudes wurde mit Bescheid 53.0038/16/G8a-BSc-II vom 14.07.2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Diese Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

- für die Errichtung eines Containerterminals (CT DOR II) inkl. Infrastruktureinrichtungen und
- für die Errichtung eines Büro- und Analytikcontainers im Rahmen des Bauvorhabens des Containerterminals (CT DOR II).

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

- für die Errichtung der Lagerabschnitte A/B bis G/H zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen,
- für die Errichtung der Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 zur Lagerung und Kommissionierung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen und

- für die Errichtung der mobilen Leckagewanne als sekundäre Barriere für defekte Tankcontainer zur bedarfsweisen temporären Rückhaltung flüssiger wassergefährdender Stoffe.

Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) für die

- Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 02.06.2016 reichte die Firma Chemion Logistik GmbH, 51368 Leverkusen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern (Containerterminal CT DOR II, Anlagennummer 511) im nordwestlichen Teil des Geländes des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstücke 771 und 767 ein. Es wird eine Rahmengen Genehmigung i. S. d. § 6 Abs. 2 BImSchG für die Lagerung verschiedener Stoffe, Stoffgemische und Abfälle beantragt.

Technischer Zweck der Anlage sind die Lagerung und der Umschlag von Gefahrstoffen (z. B. akut toxische Stoffe oder Zubereitungen, entzündbare Flüssigkeiten oder CMR-Stoffe), deren Gemischen und von Abfällen. Sie werden in maximal 1.002 genormten Containern sowie Absetztanks gelagert, wobei die maximale Lagermenge

32.064 t beträgt. Daneben werden auch Leercontainer bevorratet. Die zur Lagerung geplanten Stoffe sind Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte, die Abfälle werden bis zur Weiterbehandlung durch die Entsorger bzw. Verwerter zwischengelagert.

Im Rahmen einer Einwendung wurde bemängelt, dass in den Antragsunterlagen lediglich die maximale Lagerkapazität angegeben sei, nicht aber die Umschlagkapazität.

Die Prüfung hat ergeben, dass in den Antragsunterlagen dargelegt wird, dass maximal 9 LKW pro Stunde in der Tagzeit abgefertigt werden. Damit werden im Antrag Informationen zum Umschlag vermittelt, diese Einwendung ist damit gegenstandslos.

Das Containerterminal CT DOR II besteht aus einer Betriebseinheit. Es wird als Freianlage errichtet und besteht aus vier Lagerbereichen, welche sich jeweils aus zwei Blöcken zusammensetzen (Block A und B, C und D, E und F sowie G und H). In den vier Lagerbereichen werden ausschließlich transportrechtlich zugelassene Container gelagert. Die maximale Stapelhöhe beträgt hierbei 4 Container. Des Weiteren gehören zwei Bereitstell- und Lagerflächen (B1 und B2) für die Lagerung und Kommissionierung sowie zwei Flächen (B3 und B4) für die Lagerung bzw. Bereitstellung von leeren, gereinigten Containern zu dem Containerterminal. Auf den Bereitstell- und Lagerflächen werden ebenfalls nur transportrechtlich zugelassene Container eingesetzt. Eine Stapelung von Containern ist auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 nicht vorgesehen. Die Gesamtfläche des Containerterminals CT DOR II beträgt insgesamt ca. 290 x 50 m (ca. 14.500 m²).

Die Lageranlage ist auf die Einlagerung von 20 ft-, 30 ft- und 40 ft-Containern für Feststoffe bzw. verpackte Ware sowie 20 ft- und 30 ft-Tank-Containern und SWAP-Tank-Containern für Flüssigkeiten ausgelegt. Die Anlieferung und Abholung der Container erfolgt ausschließlich per straßengebundenem Transportmittel entweder über die Zufahrt durch Tor 14 des CHEMPARK Dormagen oder innerhalb des Werksgeländes des CHEMPARK. Die straßengebundenen Transportmittel befahren das Containerterminal CT DOR II aus südlicher Richtung über die Mittelstraße. Dort werden die Container mit Hilfe einer Portalkrananlage ein- und ausgelagert. Für Lagermedien, die eine temperaturgeführte Lagerung erfordern, stehen mobile Heizboxen auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 zur Verfügung.

In einer Einwendung wurde bemängelt, dass nicht ersichtlich sei, wodurch der Bedarf für den Betrieb des Containerterminals CT DOR II resultiere, woher die

einzulagernden Stoffe stammen und in welchem Reinheitsgrad die Stoffe eingelagert werden sollen. Statt der Lagerung von Überkapazitäten und unverkäuflicher Produkte sei eine Drosselung der Produktion in Anlagen Dritter vorzuziehen.

Für die Einlagerung von Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen sind deren Gefahrenmerkmale relevant und nicht die Herkunft oder die Reinheit der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle. Ziel der Lageranlage ist den Erläuterungen der Antragstellerin zufolge, dass eine dezentrale Lagerung von Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen verringert und Transportwege möglichst kurz gehalten werden sollen. Eine Bewertung zur Erreichbarkeit dieses Ziels gehört nicht zu den Prüfungen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens. Auf eine Drosselung von Produktionsanlagen Dritter kann ebenso wenig im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens Einfluss genommen werden. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen nach § 60 BauO NRW zur Errichtung des Containerterminals CT DOR II inkl. Infrastruktur- und Analytikeinrichtungen. Weiterhin werden Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für die Anlage zur Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Lagerabschnitte A bis D sowie E bis H), für die Lagerung- und Kommissionierung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2) und die mobile Leckagewanne als sekundäre Barriere für defekte Tank- und Frachtcontainer zur bedarfsweisen temporären Rückhaltung flüssiger wassergefährdender Stoffe) sowie die Erlaubnis für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für den Bereich des CT DOR II beantragt.

Es wurde eingewandt, dass durch Betrieb des Containerterminals CT DOR II möglicherweise strengere Lagervorschriften, die bei einer Lagerung an anderer Stelle zu berücksichtigen sei, umgangen werden und dass fragwürdig sei, ob diese Art der Lagerung und Lagerbehältnisse für eine längerfristige Lagerung geeignet seien.

Beim Betrieb des Containerterminals CT DOR II werden die sich aus dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Lagervorschriften eingehalten. Alle Container, unabhängig vom Ort ihrer Herstellung, müssen den europäischen Vorschriften entsprechen und unterliegen den gleichen Prüfverpflichtungen. Bedenken bestehen nach Prüfung nicht, so dass der Einwendung nicht gefolgt wird.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Im Rahmen einer Einwendung wurde die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgrund der Vielzahl, Menge und Gefährlichkeit / Toxizität der Stoffe (von gesundheitsschädlich über sehr giftig bis krebserregend, von umweltgefährlich bis leichtentzündlich) sowie der Nähe zur Wohnbebauung und Autobahn angezweifelt und die Ablehnung des Vorhabens gefordert.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die vom Antragsgegenstand ausgehenden Gefahren bewertet. Es liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor und es stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Somit ist die Genehmigung zu erteilen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Das Containerterminal CT DOR II ist den Nummern 9.2.1, 9.3.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es handelt sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) vom 24.11.2010.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für das Containerterminal CT DOR II das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Bei der beantragten Errichtung und dem beantragten Betrieb des Containerterminals CT DOR II handelt es sich um ein in Ziffer 8.7.2.1, 9.2.1.3, 9.2.2 und 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, welche vor dem 16. Mai 2017 (a. F.) gültig war, genanntes Vorhaben.

Nach § 3a in Verbindung mit den Ziffern 8.7.2.1, 9.2.1.3, 9.2.2 und 9.3.2 der Anlage 1 und § 3c UVPG a. F. ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG a. F. dieses Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Begründet wird dies durch das mögliche Unfallrisiko. Die Gesamtlagerkapazität kann allein von einem Stoff, einem Stoffgemisch oder Abfall eingenommen werden oder verteilt sein über alle beantragten Stoffe / Stoffgemische oder Abfälle. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG a. F. am 02.07.2018 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gegeben. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein Bericht über die Umweltverträglichkeit beigelegt.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der beantragten Neuerrichtung des Containerterminals CT DOR II handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Ziffern 8.7.2.1, 9.2.1.3, 9.2.2 und 9.3.2 UVPG a. F., für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Gemäß § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung der 9. BImSchV, welche bis zum 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 die unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Merkmale zutreffen. Die Merkmale unter Nr. 1 sind hier zutreffend, d. h. „das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen“ gem. 9. BImSchV war vor dem Stichtag des 16. Mai 2017 eingeleitet worden. Somit ist das Verfahren nach der Fassung der 9. BImSchV zu Ende zu führen, die bis zum 16. Mai 2017 (a. F.) galt. Analog wird mit dem UVPG verfahren. Dieses ist in der Fassung anzuwenden, welche vor dem 16. Mai 2017 (a. F.) gültig war.

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn Errichtung und Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV a. F. genannten Schutzgüter haben können.

Für die Neuerrichtung des Containerterminals CT DOR II ist eine vollständige und in sich abgeschlossene Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV a. F. unselbständiger Teil des Verfahrens.

Der UVP-Bericht wurde unter Anwendung des UVPG in der zurzeit gültigen Fassung erstellt. Materiell ergeben sich dadurch keine Unterschiede. Eine Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung enthält Kapitel 4.3 dieses Bescheides.

4.2.4 Antrag

Die Vorhabenträgerin hat am 02.06.2016 bei der Bezirksregierung Köln eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern (Containerterminal CT DOR II) auf dem Betriebsgelände der Firma Chemion Logistik GmbH auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen, 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstücke 771 und 767 beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine Prognose der Schallimmissionen (Schallprognose),
- gutachterliche Stellungnahmen gemäß AwSV,
- einen Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18 Abs. 3 BetrSichV,
- ein Gutachten über die Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS 18-Leitfaden (KAS 18-Gutachten),
- eine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen,
- einen Bericht über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung,

- einen Auszug aus dem Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss,
- eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des Containerterminals auf den Verkehrsablauf am Knotenpunkt K 18 / Alte Heerstraße / Anbindung CHEMPARK in Dormagen,
- statische Berechnungen als Standsicherheitsnachweis für die einzulagernden Container und
- ein Brandschutzkonzept.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag nach entsprechenden Antragsergänzungen für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

4.2.5 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

4.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung

Nach Feststellung der vorläufigen formalen Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antrag gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 02.07.2018, Ausgabe 26, Seiten 237 bis 239, laufende Nummer 369), im Internet sowie im Kölner Stadtanzeiger / in der Kölnischen Rundschau (Hauptausgabe Köln, 26.06.2018) und der Rheinischen Post (Wirtschaftsraum Neuss-Grevenbroicher Zeitung (NGZ), 25.06.2018) öffentlich bekannt gemacht.

4.2.5.2 Auslegung der Unterlagen

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 03.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018 bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) und der Stadt Dormagen (Technisches Rathaus).

4.2.5.3 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der bis einschließlich 03.09.2018 dauernden Einwendungsfrist wurden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben.

Neben grundsätzlichen Aspekten betrafen die Einwendungen insbesondere Fragen zum Genehmigungsverfahren, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Betrieb der Anlage, zu den Gefahrstoffen und der Anlagensicherheit, zu den Ausbreitungsszenarien, zum Brandschutz sowie zum Arbeitsschutz (Gefahrgutrecht).

Die Einwendungen wurden mit den Einwender*innen, mit der Antragstellerin und ihren Gutachtern sowie mit im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 06.11.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Dormagen erörtert.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 11.03.2019 der Antragstellerin und den Einwender*innen zugestellt. Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurden bei der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens berücksichtigt.

Soweit entscheidungserheblich, wird auf Einwendungen an inhaltlich zutreffender Stelle in diesem Bescheid eingegangen. Sofern im Rahmen des Erörterungstermins lediglich Informationen oder Beschreibungen nachgefragt wurden, werden diese in diesem Bescheid nicht mehr gesondert wiedergegeben, es sei denn, sie sind für das Gesamtverständnis hilfreich. Soweit erforderlich, wurden entsprechende Antragsergänzungen durch die Genehmigungsbehörde veranlasst.

4.2.6 Behördenbeteiligung

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- die Stadt Dormagen (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle, Technische Betriebe Dormagen, Zivil- und Katastrophenschutzbehörde),
- der Rhein-Kreis Neuss (Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Tiefbauamt),
- die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26) als Landesluftfahrtbehörde,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW, Fachbereich 75).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wurde zur Prüfung der Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie zur Prüfung des beigefügten Gutachtens auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18 beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 51 (Natur- und Landschaftsschutz), 52

(Abfallstromkontrolle, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz, Anlagensicherheit), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.7 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und deren Bewertung

4.3.1 Grundlagen der Prüfung und Bewertung

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV a. F. hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV a. F. beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten.

In der zusammenfassenden Darstellung müssen

1. die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkung,
2. die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
3. die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

beschrieben werden.

Das Prüfverfahren umfasst nach § 1a der 9. BImSchV a. F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der UVP-pflichtigen Anlage auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die vorgenannten Auswirkungen schließen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das UVP-pflichtige Vorhaben relevant sind.

Der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liegen insbesondere

- die „Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVP-Bericht“ in der Fassung vom 05.11.2019 (IS-US3-STG/fx) der TÜV Süd Industrie Service GmbH,
- die „Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (Vorprüfung / Stufe I der Artenschutzprüfung)“ in der Fassung vom 18.12.2018 (IS-US3-STG/fx) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sowie
- die Antragsunterlagen mit Stand 18.12.2020 und die übrigen darin enthaltenen Fachgutachten,
- die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und
- eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde

zugrunde.

Äußerungen und Einwendungen Dritter liegen vor und wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Insbesondere wird im Rahmen der Einwendungen kritisiert, dass die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung unzureichend sei. Die benachbarte Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen der Firma Hoyer GmbH müsse kumulierend betrachtet werden.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde geprüft, ob kumulierende Vorhaben vorliegen. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG müssen für das Vorliegen kumulierender Vorhaben alle der folgenden Entscheidungskriterien erfüllt sein:

1. Es muss sich um Vorhaben derselben Art handeln, d. h. die beiden ersten Ziffern der Anlage 1 UVPG müssen identisch sein. Dies ist hier gegeben.
2. Die Einwirkungsbereiche beider Vorhaben müssen sich überschneiden. Dies ist hier der Fall.
3. Die Vorhaben müssen durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sein. Dies ist hier eindeutig nicht gegeben.
4. Die Vorhaben müssen in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug zueinander stehen. Dies ist hier nicht gegeben.

Da zwei von vier Kriterien nicht erfüllt werden, handelt es sich nicht um Vorhaben, die kumuliert zu betrachten sind. Der Einwendung wird somit nicht gefolgt.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

4.3.2 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der Umweltsituation und für die Untersuchung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfolgt in Kapitel 1.4 des UVP-Berichtes. Räumlich wird unterschieden zwischen der unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Standortfläche sowie dem weiteren Beurteilungsraum.

Standort der neuen Anlage ist die gesamte Fläche im Block A941 im nordwestlichen Teil des CHEMPARK Dormagen, auf ihr wird das Containerterminal CT DOR II errichtet. Die Fläche wird durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Dormagen als Industriegebiet ausgewiesen. Der weitere Beurteilungsraum ist in Abhängigkeit

von den durch das Vorhaben hervorgerufenen möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen zu definieren. Hierfür wurden u.a. die Ergebnisse der Fachgutachten herangezogen, welche gesondert erstellt worden sind. In einer konservativen Abschätzung wurde der weitere Beurteilungsraum entsprechend groß gewählt, um den aktuellen Zustand verschiedener Schutzgüter aufzuzeigen und die möglichen Auswirkungen diesbezüglich darzulegen. Somit umfasst der weitere Beurteilungsraum insbesondere die nächsten Wohngebiete von Dormagen und Hackenbroich (betreffend das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit) sowie die nächstgelegenen naturschutzfachlichen Ausweisungen (bspw. Landschaftsschutzgebiete, Biotop sowie Biotopverbundsysteme, die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betreffend, oder auch Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, das Schutzgut Wasser betreffend).

Eine im Bedarfsfall vorgesehene schutzgutbezogene Erweiterung des Untersuchungsraumes war aufgrund der Ergebnisse des UVP-Berichtes und der in Bezug genommenen Gutachten und weiteren Unterlagen nicht erforderlich.

4.3.3 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.3.1 Schutzgüter Luft und Mensch

Die Schutzgüter Luft und Mensch werden aufgrund des engen Wirkzusammenhangs hinsichtlich der Auswirkungen von durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen gemeinsam betrachtet. Sofern sich aus den unterschiedlichen Schutzgütern unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen ergeben, wird darauf eingegangen.

4.3.3.1.1 Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch

Luftverunreinigungen

Im Containerterminal CT DOR II werden keine Container und sonstigen gefahrgutrechtlich zugelassenen Behälter geöffnet. Es finden keine Entleerungen bzw. Befüllungen, sondern nur Ein- bzw. Auslagerungen statt. Durch die neue Anlage entstehen 148 zusätzliche Containertransporte in den / vom CHEMPARK bzw. nach / von extern. Der An- und Abtransport der Container erfolgt per LKW. Emissionen in die Luft entstehen allein durch die Abgase der Fahrzeuge.

Gerüche

Generell können Geruchsemissionen durch freigesetzte diffuse oder gefasste Emissionen entstehen. Wie in Kapitel 4.3.3.1.1 bereits erläutert, fällt im Normalbetrieb des

Containerterminals CT DOR II keine Abluft an. Die zu lagernden Stoffe werden in geschlossenen, dichten Containern angeliefert, so dass keine Emissionen hierdurch entstehen können.

Geräusche

Zur Beurteilung der von dem Containerterminal CT DOR II ausgehenden Geräuschemissionen wurde die den Antragsunterlagen beigelegte "Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen" in der Fassung vom 20.11.2018 (EIP2015-148-6-V1) der Currenta GmbH & Co. OHG zugrunde gelegt. Dabei wurde auch der anlagenbezogene Verkehr berücksichtigt.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II werden die folgenden anteiligen Beurteilungspegel an den mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Immissionsorten IO1 bis IO9 verursacht:

Tabelle 1: Anteilige Beurteilungspegel

Nr.	Immissionsort	Zulässiger Immissionswert ² (ZIW) [dB(A)]		anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht	L _{r,T}	L _{r,N}
1	Ramrather Weg 39, Köln-Worringen	55	45	30	16
2	Stürzelberger Weg 6-8, Köln-Worringen	60	45	26	16
3	Heinestraße 8, Dormagen-Hackenbroich	50	45	31	21
4	Schillerstraße 4, Dormagen	50	45	33	25
5	Jussenhovener Straße 83, Dormagen	55	45	32	23
6	Höhenberg 47, Dormagen	60	45	25	18

² Die angegebenen Werte ZIW setzen sich zusammen aus Immissionsrichtwerten aus dem Planungsrecht (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) und aus gegenüber diesen höheren, vorläufig zulässigen Immissionswerten, festgelegt durch die Genehmigungsbehörde auf Grund einer über Jahrzehnte gewachsenen Gemengelagesituation.

7	Bleer Straße 3, Monheim	55	40	13	5
8	Braunsfelder Straße 11, Monheim	50	35	13	4
9	Rheinfelder Straße 7, Dormagen	50	40	24	15

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionswerte erreichen oder überschreiten, sind im normalen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Des Weiteren werden von der Anlage keine tieffrequenten Geräusche erzeugt.

An allen Immissionsorten wird der jeweils von der Bezirksregierung Köln festgelegte zulässige Immissionswert um mindestens 20 dB(A) unterschritten (siehe Tabelle 1).

Erschütterungen

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs des Containerterminals CT DOR II ist mit Erschütterungen nicht zu rechnen.

Erschütterungen während der Bauphase durch große, bewegte Bauteile bzw. durch den An- und Abtransport von Materialien sind denkbar. Sie sind jedoch auf das nahe Umfeld der Anlage beschränkt.

Licht

Die Anlagenbeleuchtung des Containerterminals CT DOR II entspricht der für industrielle Produktionsanlagen üblichen Beleuchtung und wird auf das aus betrieblichen, arbeits- und sicherheitstechnischen Gründen notwendige Maß beschränkt. Durch die Vielzahl von Anlagen auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen und der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH führt die zusätzliche Beleuchtung nicht zu einer wahrnehmbaren Änderung der Gesamthelligkeit.

Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Die von den Heizboxen zur Beheizung einzelner Container eingesetzte Wärme ist lokal auf den Container begrenzt. Eine Freisetzung größerer Wärmemengen erfolgt nicht.

Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Sonstige Gefahren

Bei dem Containerterminal CT DOR II handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern. Es werden flüssige, feste bzw. pastöse Stoffe gelagert bzw. umgeschlagen, die nach GefStoffV als ätzend, umweltgefährlich, sensibilisierend, reizend, fortpflanzungsgefährdend, kanzerogen, gesundheitsschädlich, erbgutverändernd, giftig, sehr giftig, brandfördernd, entzündlich, leichtentzündlich und hochentzündlich einzustufen sind. Außerdem handelt es sich um Stoffe, die nach WHG wassergefährdend (WGK 1 bis 3) sein können. Gemäß den Antragsunterlagen sollen insgesamt 32.064 t an verschiedenen Stoffen / Stoffgemischen und Abfällen in Einzelbehältnissen mit einem maximalen Nettogewicht von 32 t gelagert werden. Dabei kann die Gesamtmenge theoretisch jeweils von einem Stoff / einem Stoffgemisch oder Abfall in Anspruch genommen werden.

Die Menge in den einzelnen Behältnissen überschreitet bereits die untere Mengenschwelle von 20 t ab der eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Bezug: sehr giftige Stoffe) zu erfolgen hat.

Die zu lagernden Stoffe besitzen ein unterschiedliches Gefahrenpotential. Herausgegriffen werden soll hier nur beispielsweise der Stoff Methylchlorformiat. Ihm wird unter anderem der H-Satz 330 (akute Toxizität, Kat. 1, Einatmen; Lebensgefahr beim Einatmen) zugordnet, hinsichtlich der Giftigkeit die höchste mögliche Einstufung eines Stoffes.

Den Antragsunterlagen liegt ein anlagenbezogener Teilsicherheitsbericht (Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV) bei.

Nutzungskonflikte

Einflüsse auf den Menschen sind denkbar durch die Entstehung von Nutzungskonflikten sowie einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der Umgebung des Containerterminals CT DOR II.

Nutzungskonflikte können zwischen unterschiedlich empfindlichen Nutzungen entstehen, beispielsweise zwischen Bereichen mit Wohnnutzung und Industrieflächen. Das Werksgelände des CHEMPARK Dormagen ist im Gebietsentwicklungsplan GEP 99 ausgewiesen als „Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“. Die für das Containerterminal CT DOR II in Anspruch genommene Fläche ist im Bebauungsplan der Stadt Dormagen (Nr. 39 „Industriegebiet West“) als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Neben den Flächen zur gewerblichen und industriellen Nutzung - hier im Wesentlichen das Werksgelände des CHEMPARK Dormagen sowie das Gelände des unmittelbar angrenzenden Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH - ist die Landschaft in der Umgebung des Containerterminals CT DOR II neben Verkehrsinfrastrukturflächen durch allgemeine Siedlungsbereiche sowie durch große, zusammenhängende Freiräume mit unterschiedlicher Nutzung (Agrarflächen, Waldbereiche, dem Schutz der Natur und der Erholung dienende Flächen) geprägt. Beeinträchtigungen sind durch direkte Flächeninanspruchnahme oder durch indirekte Einflüsse (luftgetragene Schadstoffe einschließlich Gerüche, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen) denkbar. Ebenso sind mögliche Beeinträchtigungen infolge der Sichtbarkeit des Containerterminals CT DOR II zu beurteilen.

4.3.3.1.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch

Luftverunreinigungen

Durch den unmittelbaren Betrieb der neuen Anlage entstehen keine zusätzlichen Immissionen durch Luftschadstoffe. Der Anteil der Luftschadstoffimmissionen durch das zusätzliche LKW-Aufkommen ist im Hinblick auf die nah gelegene und stark befahrene Autobahn A57 sowie die Kreisstraße K18 als geringfügig anzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch durch Luftverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der Lagerung der Stoffe in technisch dichten Systemen werden von diesen keine Gerüche hervorgerufen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist eine Geruchswahrnehmung daher nicht zu besorgen und eine Geruchsbelästigung daher auszuschließen.

Geräusche

Durch die Unterschreitung der zulässigen Immissionswerte an allen Immissionsorten um mindestens 20 dB(A) ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der neuen Anlage zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen an den Immissionsorten führt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit durch Geräusche sind für das Vorhaben auszuschließen.

Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch sind entweder

ausgeschlossen oder so gering, dass sie durch die Nachbarschaft nicht wahrgenommen werden können.

Sonstige Gefahren

Der den Antragsunterlagen beigefügte Teilsicherheitsbericht wurde durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Die im Lagerverwaltungssystem (LVS) zu hinterlegenden Einlagerungsregeln aus dem Tenor dieses Bescheides und eine Reihe von Nebenbestimmungen sind neben den Antragsunterlagen ausschlaggebend für den sicheren Betrieb der Anlage.

In das Containerterminal CT DOR II werden nur solche Stoffe eingelagert, welche hinsichtlich physiologischer und sicherheitstechnischer Aspekte keine kritischeren Eigenschaften aufweisen, als die Rahmenbedingungen zulassen.

Vor der Einlagerung werden die Container auf ihre Unversehrtheit durch Kontrollen bei ihrer Anlieferung geprüft. Zur Verhinderung sonstiger Gefahren und zur Unfallprävention ist permanent geschultes Betriebspersonal vor Ort (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) und führt Kontrollgänge durch. Gasetektoren ermöglichen die frühzeitige Erkennung von eventuell auftretenden Undichtigkeiten und deren Beseitigung durch die Werkfeuerwehr.

Zur Vorbeugung gegen Brände wird das Containerterminal CT DOR II in verschiedene Brandabschnitte aufgeteilt, die durch entsprechende Brandwände voneinander separiert sind. Weiterhin ist das Containerterminal CT DOR II mit einer automatischen Brandmeldeanlage, die auf die Werkfeuerwehr aufgeschaltet ist, ausgestattet.

Eine Beeinträchtigung von Menschen - auch indirekt (z. B. über den Boden oder das Wasser) - ist durch die Handhabung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zu besorgen, da wassergefährdende Flüssigkeiten auch im Falle einer Freisetzung sicher zurückgehalten werden. Um Schadstoffaustritte zu verhindern bzw. im Falle einer Leckage diese schnell detektieren zu können, ist jeder Lagerblock mit einer kontinuierlichen Analytik und einem Pumpensumpf - im bestimmungsgemäßen Betrieb zur Ableitung von eventuell anfallendem Oberflächenwasser - sowie einer halbstationären Schaumlöschanlage, welche bei Bedarf eingesetzt werden kann, ausgestattet. Sollte es zu einer Leckage bzw. einer Alarmierung durch die Analytik kommen, wird die Werkfeuerwehr des CHEMPARK Dormagen alarmiert, um den kontaminierten Bereich zur Vermeidung von Emissionen über den Luftpfad mit einem Schaumgemisch abzudecken.

In einem den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten werden anhand der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 die angemessenen Abstände ermittelt. Das Gutachten wurde durch das LANUV geprüft, die Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAS-18 bestätigt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die angemessenen Abstände für jedes der berechneten Szenarien auf das Werksgelände des CHEMPARK Dormagen begrenzt bleiben.

Durch die o. g. organisatorischen sowie technischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Betriebsstörungen zeitnah erfasst werden und entsprechend gegengesteuert werden kann, sodass sonstige Gefahren durch eine vernünftigerweise nicht auszuschließende Stofffreisetzung ausgeschlossen werden können.

Einwendungen und weitere Fragestellungen zur Anlagensicherheit werden in Kapitel 4.4.5.1 behandelt.

Nutzungskonflikte

Die geplante Nutzung steht sowohl in Einklang mit den im Gebietsentwicklungsplan GEP 99 festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Vorgaben der übergeordneten Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) als auch dem Bebauungsplan der Stadt Dormagen. Daher wird eine Prüfung alternativer Standorte aus behördlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen.

Eine direkte Beeinträchtigung der in der Umgebung des Containerterminals CT DOR II vorkommenden zusammenhängenden Freiräume mit unterschiedlicher Nutzung (Agrarflächen, Waldbereiche, dem Schutz der Natur und der Erholung dienende Flächen) durch Flächeninanspruchnahme liegt nicht vor.

Indirekte Beeinträchtigungen durch luftgetragene Schadstoffe einschließlich Gerüche, Schall, Erschütterungen sowie Lichtemissionen konnten durch die vorstehenden Ausführungen bereits ausgeschlossen werden.

Zwar ist je nach Standort des Erholungssuchenden das Containerterminal CT DOR II mit seinem Portalkran im näheren Umfeld sichtbar, im Kontext jedoch mit den bereits vorhandenen Industrieanlagen des CHEMPARK Dormagen und des Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH sowie sonstiger Infrastruktureinrichtungen - beispielsweise Hochspannungsleitungen - ist eine Nutzungsbeeinträchtigung durch die optische Veränderung auszuschließen.

Durch die Lage der geplanten Anlage innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes können Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlich empfindlichen Nutzungen nicht abgeleitet werden. Auch eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von in der

Nähe des Containerterminals CT DOR II gelegenen Erholungsnutzungen ist nicht zu befürchten.

4.3.3.1.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch weder durch luftgetragene Schadstoffe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichtemissionen, Wärme, Strahlen, infolge von Nutzungskonflikten noch durch sonstige Gefahren zu besorgen sind.

4.3.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Beurteilung liegen insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie die Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen zugrunde. In die Untersuchung wurden die im Umfeld des Containerterminal CT DOR II gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte und schutzwürdige Biotope einbezogen. Ausgewiesene Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung des Containerterminals CT DOR II nicht vorhanden.

4.3.3.2.1 Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II sind einerseits direkte Einflüsse beispielsweise durch Flächenversiegelung zu betrachten. Andererseits kann es durch indirekte Einflüsse wie Zerschneidungseffekte / Trennwirkungen, Licht-, Lärmimmissionen etc. zu Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt kommen.

Flächenversiegelung

Die durch das CT DOR II in Anspruch genommene – laut Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesene - Fläche liegt innerhalb des Werksgeländes des CHEMPARK Dormagen. Es findet eine Flächenumwidmung statt. Durch das Vorhaben wird die Fläche, bei der es sich um eine extensiv gepflegte Industriebrache handelt, als Bestandteil eines Standortes der chemischen Industrie bebaut. Dabei wird unter den zu versiegelnden Flächen RCL-Material (RCL I) zur Auffüllung der vorhandenen Geländemulde verwendet. Die Bereiche außerhalb der zu versiegelnden Flächen werden mit unbelastetem Boden verfüllt. Im Rahmen von Begehungen durch die Erstellerin der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gleichzeitig auch Erstellerin der Stellungnahme zu

artenschutzrechtlichen Belangen) wurden keine besonders geschützten Arten festgestellt.

Zerschneidungseffekte / Trennwirkungen

Das Vorhaben wird innerhalb eines geschlossenen, großräumigen Standortes der chemischen Industrie (CHEMPARK Dormagen) realisiert, durch das weder relevante Tierwanderwege oder Verbindungselemente zwischen Biotopen bzw. Biotopverbundsystemen führen.

Lichtimmissionen / Schattenwurf

Durch die Anlagenbeleuchtung des Containerterminals CT DOR II werden Lichtimmissionen hervorgerufen. Das CT DOR II befindet sich in einem Standort der chemischen (CHEMPARK Dormagen) und petrochemischen Industrie (INEOS Manufacturing Deutschland GmbH) mit einer Vielzahl anderer, nachts ebenfalls beleuchteter Produktionsanlagen. Somit ist eine Vor- bzw. Hintergrundbelastung im bzw. in der Umgebung des Industriegebietes gegeben. Großflächige Verschattungen außerhalb des unmittelbaren Anlagenumfeldes oder bewegte Schatten (wie beispielsweise bei Windkraftanlagen) werden nicht hervorgerufen.

Strahlen / elektromagnetische Felder

Strahlen / elektromagnetische Felder, welche sich auf die nächstgelegenen Schutzgebiete auswirken können, werden durch die Anlage nicht hervorgerufen.

Lärm / Erschütterungen

Das Containerterminal CT DOR II befindet sich in dem Industriestandort CHEMPARK Dormagen / INEOS Manufacturing Deutschland GmbH zusammen mit einer Vielzahl anderer, nachts ebenfalls betriebener Produktionsanlagen. Somit ist eine Belastung im bzw. in der Umgebung des Industriegebietes gegeben.

Erschütterungen durch große, bewegte Bauteile werden durch das Containerterminal CT DOR II nicht oder nur auf einen sehr kleinräumigen Bereich begrenzt hervorgerufen.

Schadstoffimmissionen, insbesondere Stickstoff- und Säureeinträge

Durch die Anlage werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Luftschadstoffe freigesetzt.

Nutzung von Gewässern einschließlich Grundwasser durch Gewässerausbau, Errichtung von Anlagen in Gewässernähe, Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Durch das Vorhaben werden keine Arbeiten am Gewässer (Gewässerausbau) durchgeführt noch Anlagen an, in, über oder unter Gewässern errichtet. Eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser erfolgt nicht. Das Abwasser des Containerterminals CT DOR II wird nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage C600 über die biologische Kläranlage K31 (Einleiterlaubnis: Currenta GmbH & Co. OHG) in den Rhein eingeleitet. Das Abwasser setzt sich vor allem aus Niederschlagswasser sowie Spritzwasser aus Reinigungsvorgängen zusammen und kommt im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit Gefahrstoffen in Kontakt.

Kleinklimatische Veränderungen

Veränderungen im kleinräumigen Bereich werden vor allem durch Bodenbedeckung und Relief beeinflusst. Es kommt nicht zu Reliefveränderungen (wie Kaltluftstau an Straßendämmen). Die veränderte Winddurchströmung durch die Container im Containerterminal CT DOR II führt nach Beurteilung der Erstellerin der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht zu einem beurteilungsrelevant veränderten Windfeld. Auswirkungen von veränderten Lichtverhältnissen (wie Schattenwurf) bleiben auf die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Auf den durch die Anlage in Anspruch genommenen Flächen sind gemäß Umweltverträglichkeitsuntersuchung keine besonders geschützten Arten vorhanden. Eine Prüfung hinsichtlich derjenigen geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen, die seitens des LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft werden und innerhalb der vorhabenrelevanten Messtischblätter vorkommen, hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergeben, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen

4.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Flächenversiegelung

Die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen weisen keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Zerschneidungseffekte / Trennwirkungen

Tierwanderwege oder Verbindungselemente zwischen Biotopen bzw. Biotopverbundsystemen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auswirkungen auf Tierwanderwege oder Verbindungselemente sind auszuschließen.

Lichtimmissionen / Schattenwurf

Die Anlagenbeleuchtung des Containerterminals CT DOR II entspricht der für industrielle Produktionsanlagen üblichen Beleuchtung. Durch die Vielzahl von Anlagen auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen und der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, aber auch durch umgebende Siedlungsgebiete sowie die vorhandene Straßenbeleuchtung im Umfeld des Vorhabens ist eine Vorbelastung vorhanden, an die sich lichtempfindliche Tiere gewöhnt bzw. angepasst haben. Die Lichtwirkung der Anlagenbeleuchtung ist im Vergleich zur Lichtvorbelastung so gering, dass erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher nachtaktiver Tierarten auszuschließen sind. Die Lichtimmissionen sind im Wesentlichen auf die Standortfläche und die angrenzenden Flächen beschränkt. Diese stellen nach gutachterlicher Bewertung keine erhebliche und vom derzeitigen Zustand abweichende Beeinträchtigung dar.

Strahlen / elektromagnetische Felder

Es liegen keine Hinweise auf elektromagnetische Felder vor, welche sich auf die näheren Schutzgebiete auswirken können.

Lärm / Erschütterungen

Beurteilungsrelevante Erschütterungen werden durch das Vorhaben nichthervorgerufen. Aufgrund der bisherigen industriellen Nutzung des CHEMPARK Dormagen und den daraus resultierenden Geräuschimmissionen ist die Annahme zu treffen, dass die umgebende Fauna hierdurch nicht gestört wird. Aufgrund der Ausführungen der Schallimmissionsprognose ist erkennbar, dass sich durch das Vorhaben die Ist-Situation am Standort nicht relevant ändern wird. Hierbei wurden alle schalltechnisch relevanten Apparate der Anlage sowie anlagenbezogene Verkehrsgeräusche berücksichtigt. Zusätzliche schädliche Einwirkungen durch Lärm auf empfindliche Tierarten infolge der Errichtung und des Betriebs des Containerterminals CT DOR II sind daher nicht zu besorgen. Eine Störung der relevanten Arten lässt sich im betrachteten Umfeld ausschließen.

Schadstoffimmissionen, insbesondere Stickstoff- und Säureeinträge

Aufgrund der Tatsache, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Containerterminals CT DOR II keine Abluft anfällt, wird dieser Punkt nicht weiter ausgeführt.

Eine Auswirkung auf die nächsten Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

Nutzung von Gewässern einschließlich Grundwasser durch Gewässerausbau, Errichtung von Anlagen in Gewässernähe, Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Weder Grundwasserentnahme, Gewässerausbau noch die Errichtung von Anlagen in unmittelbarer Nähe von Gewässern sind Teil des Vorhabens. Das Abwasser des Containerterminals CT DOR II wird nach Behandlung in der biologischen Kläranlage im Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnis in den Rhein eingeleitet, so dass eine durch das Containerterminal CT DOR II hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Kleinklimatische Veränderungen

Erhebliche kleinklimatische Veränderungen sind mangels relevanter Veränderungen bei Wärmespeicherung oder Feuchtegehalt des Bodens, des lokalen Windfeldes sowie mangels Freisetzung relevanter Mengen an Feuchtigkeit / Wärme mit Sicherheit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind in Ermangelung des Vorkommens streng geschützter oder besonders streng geschützter Tierarten nicht einschlägig.

4.3.3.2.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu besorgen sind. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie von weiteren Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten und schutzwürdigen Gebieten werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

4.3.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

4.3.3.3.1 Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Die für die Errichtung des Containerterminals CT DOR II vorgesehene Fläche ist bisher nicht versiegelt und wird im Wesentlichen als extensiv gepflegtes Grünland genutzt. Hinweise auf vorliegende Altlasten liegen vor. Das geplante Vorhaben soll im Bereich der Altablagerung Do-0486,00 realisiert werden. Hierbei handelt es sich um eine geringmächtige Basisaufschüttung, welche im Rahmen der Werkserweiterung der Bayer AG entstanden ist und aus umgelagertem Bodenaushub mit untergeordneten Anteilen an Bauschuttresten und Schwarzdeckenbruch besteht. Durch das Vorhaben wird der Boden direkt beeinflusst infolge von Eingriffen in den Bodenkörper, Bodenverdichtung, Einbringung von RCL-Material und Flächenversiegelung. Erdbauarbeiten im Bereich der Altablagerung sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen. Auf der Baufläche ist grundsätzlich ein Schadstoffeintrag infolge von Betriebsstörungen denkbar.

In dem Containerterminal CT DOR II werden neben flüssigen Stoffen auch flüssige wassergefährdende Stoffe sowie feste bzw. pastöse Stoffe und Abfälle gelagert und gehandhabt, bei denen eine bodengefährdende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt ausschließlich in Bereichen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben werden.

Eine Funktion des Bodens zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, als Rohstofflagerfläche bzw. Fläche für Erholung und Siedlung sowie zur Archivierung der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht gegeben. Aufgrund der Gebietsausweisung Industriegebiet kommt der Fläche die „Funktion für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ zu.

4.3.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Die direkt in Anspruch genommenen Flächen sind für die industrielle Nutzung vorgesehen und wurden bislang als extensives Grünland genutzt, sie sind entsprechend stark anthropogen geprägt. Die Fläche erfüllt weder eine wesentliche Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts bzw. als Lebensraum für Flora und Fauna noch als Ausgleichsfläche im Wasser- und Nährstoffkreislauf.

Die Bereiche unterhalb der versiegelten Flächen werden mit RCL I Material aufgefüllt, die Bereiche, die sich nicht unter den versiegelten Flächen befinden, mit unbelastetem Boden. Da der Bereich über dem RCL-Material versiegelt wird, kann kein Wasser in den Bereich des Recycling-Materials gelangen. Eine Gefährdung des Grundwassers

durch Schadstoffaustrag aufgrund von Versickerung ist somit nicht gegeben. Des Weiteren besteht ein ausreichender Abstand des RCL-Materials zu den höchsten Grundwasserständen (mind. 0,1 m). Aufgrund der Einbringung des RCL-Materials war eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG erforderlich. Diese wurde durch die Chemion Logistik GmbH am 30.04.2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, beantragt und dem Antrag mit Bescheid vom 02.10.2019 stattgegeben (Aktenzeichen 54.1-1.2-(12.0)-7). In dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurde festgestellt, dass „eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.“

Durch luftgetragene stoffliche Emissionen kommt es im Umfeld des Containerterminals CT DOR II zu keiner Schadstoffdeposition, da keine Luftschadstoffe durch den bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten sind.

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften in den Bereichen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht zu besorgen, da wassergefährdende Flüssigkeiten auch im Falle einer Freisetzung sicher zurückgehalten werden.

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächenversiegelung wird daher eine geringe zusätzliche Belastung hervorgerufen, wodurch sich allerdings insgesamt, im Hinblick auf die heutige Nutzung und die Ausweisung als Industriegebiet, keine nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens ableiten lassen.

4.3.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Schadstoffeintrag) ableitbar.

4.3.3.4 Schutzgut Wasser

4.3.3.4.1 Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden keine Arbeiten am Gewässer (Gewässerausbau) durchgeführt noch Anlagen an, in, über oder unter Gewässern errichtet. Eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser erfolgt nicht.

Das Abwasser des Containerterminals CT DOR II (Reinigungs- und Niederschlagswasser) wird über die Abwasserbehandlungsanlage C600 der Kläranlage K31 (Einleiterlaubnis: Currenta GmbH & Co. OHG) zugeführt und danach in den Rhein eingeleitet.

4.3.3.4.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Abwasser des Containerterminals CT DOR II aus Reinigungsvorgängen der AwSV-Flächen sowie Niederschlagswasser kann in den Abwasserbehandlungsanlagen C600 / K31 nach dem Stand der Technik behandelt und unter Einhaltung der Einleitparameter im Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnisse in den Rhein abgegeben werden. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu besorgen.

Durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften in den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe auch im Falle einer Freisetzung sicher zurückgehalten werden.

4.3.3.4.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszuschließen sind.

4.3.3.5 Schutzgut Klima

Zu kleinklimatischen Veränderungen siehe Kapitel 4.3.3.2.1, Abschnitt „Kleinklimatische Veränderungen“.

4.3.3.5.1 Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Im Gebietsentwicklungsplan GEP 99 sind der Rhein als „Hauptventilations-schneise“ und die Freiräume entlang des Rheins als „Hauptluftaustauschgebiete“ gekennzeichnet. Durch die Lagerung von Containern in vier Lagen sowie die Errichtung von Büro- und Analytikcontainer sind Einflüsse auf die bodennahen Windverhältnisse nicht auszuschließen.

Große Mengen an Feuchtigkeit oder Wärme werden durch das neue Containerterminal CT DOR II nicht freigesetzt.

Es werden keine Treibhausgase emittiert. Klimaschädigende Substanzen wie Kältemittel werden in der Anlage nicht eingesetzt.

4.3.3.5.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Durch die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II wird es zu Einflüssen auf die bodennahen Windverhältnisse im näheren Umfeld kommen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Windverhältnisse bereits in einem Abstand von etwa dem Zehnfachen der Gebäudehöhe wieder den ursprünglichen Windverhältnissen entsprechen. Klimaaktive Bereiche sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Daher ist eine erhebliche nachteilige Beeinflussung des regionalen Windfeldes nicht zu erwarten.

Bei den kleinklimatischen Parametern wie Luftfeuchte oder Temperatur sind keine Veränderungen, beispielsweise durch Wärmeemissionen oder Dampfschwaden, zu erwarten.

Eine erhebliche nachteilige Beeinflussung des großräumigen Klimageschehens ist nicht erkennbar.

4.3.3.5.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

4.3.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.3.6.1 Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das neu zu errichtende Containerterminal CT DOR II wird in nördlicher Lage innerhalb des als GI-Gebiet ausgewiesenen Werksgeländes des CHEMPARK Dormagen und des benachbarten Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH errichtet. Eine direkte Beeinträchtigung von regionalen Grünzügen oder Bereichen, die dem Schutz der Landschaft dienen, ist nicht gegeben.

Das Vorhaben weist keine Bauteile auf, die über bisherige Gebäudehöhen der angrenzenden Anlagen hinausragen. Vier übereinander gestapelte Container haben eine Höhe von ca. 11 Metern, der Portalkran hat eine Höhe von ca. 33 Metern. Hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung ergibt sich keine wesentliche Abweichung von der bisherigen Bebauung. Das neue Containerterminal CT DOR II liegt östlich des bereits bestehenden Containerterminals A 940 und fügt sich somit in die bereits bestehende Silhouette industrieller Anlagen ein.

4.3.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Containerterminal CT DOR II entspricht von seinem Erscheinungsbild und seiner Silhouette den umgebenden Anlagen des CHEMPARK Dormagen und der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH. Von einer besonderen Wahrnehmbarkeit der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderung im Landschaftsbild aufgrund seiner Lage (neben bereits bestehenden Containerterminals) und aufgrund der umgebenden ähnlichen und teilweise höheren Produktionsanlagen ist nicht auszugehen.

Daneben handelt es sich um eine bauleitplanerisch gewollte Nutzung (ausgewiesenes Industriegebiet).

Das Gesamterscheinungsbild des Werksgeländes des CHEMPARK Dormagen und des benachbarten Werksgeländes der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH wird sich durch die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II nicht nachteilig verändern, der Gebietscharakter insgesamt bleibt unverändert.

4.3.3.6.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind auszuschließen.

4.3.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

4.3.3.7.1 Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Standortfläche des Containerterminals CT DOR II sind keine bekannten Boden- oder Kulturdenkmäler vorhanden, die durch direkte Beeinträchtigungen geschädigt werden könnten.

Außerdem werden durch die Anlage keine sauren Schadgase emittiert, die potentiell gebäudeschädigend sein könnten.

4.3.3.7.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Da im Normalbetrieb des Containerterminals CT DOR II keine Abluft anfällt, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Naturgüter nicht zu erwarten.

4.3.3.7.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auszuschließen.

4.3.3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich sind zwischen praktisch allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. Beispielsweise beeinflussen stoffliche Emissionen in die Atmosphäre nicht nur das Schutzgut Luft, sondern indirekt auch die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt etc..

Die Wechselwirkungen wurden, soweit sachgerecht, in den jeweiligen Abschnitten dieser zusammenfassenden Darstellung und Beurteilung wiedergegeben.

Denkbar sind Verschiebungen von einem Schutzgut auf ein anderes durch technische Maßnahmen - beispielsweise führt die Errichtung von Ableitflächen und Rückhaltesystemen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen zu unmittelbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es hinsichtlich keines Schutzgutes durch Belastungsverschiebungen an anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen kommt.

4.3.4 Zusammenfassende Bewertung der durch das Containerterminal CT DOR II zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die durch das zu errichtende Containerterminal CT DOR II hervorgerufenen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV a. F. – Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der UVU geltend gemacht. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV a. F. durch die

Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II nicht hervorgerufen werden. Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.4.1.1 Luftverunreinigungen / Gerüche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine gefassten Emissionsquellen errichtet. Diffuse Emissionen treten aus den nach Transportrecht zugelassenen Containern nicht auf. Die Abgase der LKW wurden in Kapitel 4.3.3.1 bewertet. Es ist festzustellen, dass

beim Betrieb der geänderten Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden.

Damit kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden.

4.4.1.2 Geräusche

Den Antragsunterlagen ist die „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH & Co. OHG in der Fassung vom 20.11.2018 (Gutachten-Nr.: EIP2015-148-6-V1) beigefügt.

In der Schallprognose werden die von der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Gebinden ausgehenden Schallemissionen und deren Auswirkungen auf verschiedene Immissionsorte auf Grundlage der TA Lärm untersucht.

Schallrelevant für die Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II sind insbesondere der Betrieb des neu zu errichtenden Portalkrans und der im Containerterminal stattfindende LKW-Verkehr. Der LKW-Verkehr ist in den Antragsunterlagen jeweils für den Tag- und den Nachtzeitraum angegeben.

In der Schallprognose wird nachvollziehbar und plausibel nachgewiesen, dass an den mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte (ZIW) durch das Vorhaben um mindestens 20 dB(A) unterschritten werden. Der Betrieb der neuen Anlage führt somit nicht zu einer Änderung der Geräuschsituation an den Immissionsorten.

4.4.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Sonstige Gefahren durch die gehandhabten Gefahrstoffe werden im Abschnitt zur Störfall-Verordnung im Rahmen der Prüfung der Anlagensicherheit betrachtet.

4.4.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Rahmen des Vorhabens fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

4.4.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Temperierung der Container im Containerterminal CT DOR II erfolgt mittels elektrischer Beheizung oder mittels mobiler Heizaggregate. Anfallende Abwärme kann aufgrund der geringen Wärmemenge, des niedrigen Temperaturniveaus sowie des diskontinuierlichen Anfalls nicht wirtschaftlich genutzt werden.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

4.4.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Zustand auch die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Entfernung der im Lager befindlichen Container und Gebinde, die Reinigung der Einrichtungen, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen, ggf. die Demontage nicht wieder verwertbarer metallischer Ausrüstungsteile und Entsorgung durch eine Fachfirma als Schrott, die Abbrucharbeiten der baulichen Anlage und fachgerechte Entsorgung des Schuttmaterials sowie die Untersuchung des Bodens auf Verunreinigungen bei ggf. erforderlichen Erdaushubarbeiten.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.4.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.4.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse (mit Grund- und erweiterten Pflichten) gemäß Störfall-Verordnung. Das Containerterminal CT DOR II ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der im Containerterminal CT DOR II gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen des Containerterminals CT DOR II enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,

- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Einwendungen zur Anlagensicherheit

*Im Rahmen von Einwendungen wurde kritisiert, dass der Genehmigungsumfang einer unendlichen Stoffliste ohne Eingrenzungsmöglichkeiten gleiche und das Vorhaben aus diesem Grunde nicht genehmigungsfähig sei. Auch seien die im Rahmen der Ausbreitungsrechnungen betrachteten Szenarien unklar hinsichtlich der betrachteten Stoffe, der möglichen Windverhältnisse sowie der im Freisetzungsfall möglicherweise betroffenen Bereiche auch bei benachbarten Betreibern (Dominoeffekt). Die Einwender*innen bezweifeln, dass alle Gefahren berücksichtigt wurden und befürchten, dass bei Betriebsstörungen außerhalb des Werksgeländes eine Gefährdung vorliegt.*

In den Antragsunterlagen sowie in diesem Genehmigungsbescheid wird der Umfang der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle, die im Containerterminal CT DOR II gelagert werden dürfen, festgelegt. Dies geschieht einerseits durch konkret benannte Einzelstoffe, andererseits durch definierte Stoffeigenschaften. Stoffe, Stoffgemische und Abfälle, die namentlich genannt sind oder deren Eigenschaften innerhalb des genehmigten Rahmens liegen, dürfen im Containerterminal CT DOR II gelagert werden. Die Lagerung von Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen, deren Eigenschaften nicht innerhalb des genehmigten Rahmens liegen, ist unzulässig. Für diejenigen Stoffe oder Stoffgemische, die hinsichtlich ihrer Toxizität oder Neigung zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre die höchsten Gefährdungspotentiale (GP_{tox} oder GP_{ex}) aufweisen, wurde im Rahmen von Ausbreitungsrechnungen nachgewiesen, dass auch im Falle von Betriebsstörungen die Auswirkungen auf das Gelände des CHEMPARK Dormagen beschränkt bleiben. Die Ausbreitungsrechnungen berücksichtigen dabei die maßgeblichen Stoffe, insbesondere die den Genehmigungsrahmen abdeckenden Einzelstoffe, die durch ihre Toxizität oder ihre Neigung zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre maßgebend für die Ausbreitungsszenarien sind. Bei diesen Berechnungen, welche während des Genehmigungsverfahrens mehrfach überarbeitet wurden, werden auch verschiedene Wetterlagen gemäß den einschlägigen Vorschriften sowie die benachbarten Anlagen anderer Betreiber berücksichtigt. Die Berechnungen wurden durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung ergab sich die Notwendigkeit zusätzlicher Gasetektoren im Bereich der Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2, um ein im CHEMPARK gelegenes Ausbildungszentrum eines anderen Betreibers mit einem ausreichenden

zeitlichen Vorlauf alarmieren zu können. Beeinflussungen von und auf die benachbarten Anlagen anderer Betreiber wurden nicht festgestellt. Den Einwendungen wurde insofern zum Teil gefolgt als noch Optimierungen bei der Auswahl / den Berechnungen hinsichtlich der Ausbreitungsszenarien und der Einbau zusätzlicher Detektoren erforderlich waren.

*Seitens der Einwender*innen wurde außerdem gefordert, dass zur Ermittlung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes auch ökologisch wertvolle Bereiche betrachtet werden müssten.*

Während des Erörterungstermines wurde durch das LANUV NRW anhand übersichtlicher Berechnungen dargelegt, dass bei einer Ausbreitung von Furan (Stoff mit dem höchsten toxischen Gefahrenpotential (GP_{tox} 96,8 mbar/ppm bei 293,15 K)) und einer hilfsweisen Heranziehung des LC_{50} Wertes für Ratten (letale Konzentration, bei der 50% der Ratten versterben) unter Betrachtung des nächsten Biotops BK-4906-0013 „Baumhecke und Winterlinden-Allee östlich von Delhoven“ in 320 m Entfernung in nördlicher Richtung die letale Konzentration um den Faktor 300 unterschritten werde. Seitens der oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 51) wurde ebenfalls dargelegt, dass es im Naturschutzrecht keine definierten Sicherheitsabstände zu Biotopen gibt. Bedenken wurden von Dezernat 51 nicht geäußert. Den Einwendungen wurde insofern nicht gefolgt.

Weiterhin wurden die Ausfall- und Havariekonzepte sowie die Leckagedetektion hinterfragt. Beides sei durch die Betreiberin nicht ausreichend betrachtet worden.

Im Falle einer Leckage werden freigesetzte Flüssigkeiten in den einzelnen Lagertassen zurückgehalten. Die bodennah im Bereich der Pumpensümpfe angebrachten Gassensoren detektieren freigesetzte Stoffe (Detektierung einer explosionsfähigen Atmosphäre), zudem wird das Containerlager CT DOR II regelmäßig, mindestens einmal pro Schicht, begangen, um etwaige Leckagen zeitnah erkennen zu können. Sollte eine Leckage detektiert / erkannt werden, entscheidet die Werkfeuerwehr vor Ort über die weitere Vorgehensweise. Bei Leckagen können die Container in eine mobile Havariewanne umgesetzt werden. Über eine ggf. erforderliche Umsetzung von Containern, die über einem havarierten Container gestapelt sind, wird durch den Einsatzleiter der Werkfeuerwehr vor Ort entschieden. Die Lachenverdampfung kann insbesondere durch das Aufbringen eines Schaumteppichs verringert werden. Es werden keine druckverflüssigten Gase eingelagert. Den Bedenken der Einwender*innen wurde daher nicht gefolgt.

Des Weiteren wurde gefragt, wohin Container darüber liegender Lagen gestapelt werden, wenn beispielsweise eine Havarie auftritt und das Lager voll ausgelastet ist.

Ein Plan für die Abräumung der 4. Lage ab einer Wetterprognose mit einer Böengeschwindigkeit (Windspitze) von 31,7 m/s oder mehr wurde zwischenzeitlich den Antragsunterlagen beigelegt. Es sind selbst bei voller Auslastung der Lagerflächen genügend weitere Flächen vorhanden, um alle Container der 4. Lage abräumen zu können. Somit ist gewährleistet, dass auch um im Havariefall 3 gestapelte Container versetzt werden können. Mit der Ergänzung der Dokumentation wurde die Nachfrage der Einwender*innen schlüssig beantwortet.

In einer weiteren Einwendung wurde bemängelt, dass die Freisetzung leichtflüchtiger Stoffe in den oberen Containern (bspw. in der 4. Lage) offenkundig nicht detektiert werden kann.

Nach Aussage der Antragstellerin ist es technisch nicht möglich, im oberen Bereich des Containerterminals Gasdetektoren zu installieren. Die Antragstellerin konnte jedoch durch Ausbreitungsrechnungen nachweisen, dass an der Werksgrenze auch unter ungünstigen Bedingungen keine gefährlichen Konzentrationen mehr vorliegen können. Die Berechnungen wurden durch das LANUV NRW sachverständig geprüft, Bedenken bestehen nicht. Den Einwendungen konnte insofern nicht gefolgt werden.

Es wurde eingewandt, dass Angaben zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter fehlen.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass eine Identifikationskontrolle und Zufahrtkontrolle sowohl bei Einfahrt in den CHEMPARK als auch ein weiteres Mal bei der Einfahrt in den Bereich des Containerterminals CT DOR II erfolgt. Des Weiteren führt der Werkschutz regelmäßig Kontrollfahrten innerhalb des CHEMPARK-Geländes durch. Auf dem Betriebsgelände der Chemion Logistik GmbH ist zudem immer mindestens ein Mitarbeiter vor Ort. Den Bedenken der Einwender*innen wurde daher nicht gefolgt.

Weiterhin wurde gefragt, was bei einer Anlieferung passiert, wenn der Einlagerungsauftrag aufgrund fehlender Lagerkapazitäten oder aufgrund von Mängeln an dem einzulagernden Container abgelehnt wird.

Ob die Einlagerung zulässig ist und ob für diese eine ausreichende Lagerkapazität besteht, wird bereits im Vorfeld bei der Einlagerungsanfrage eines Kunden

geprüft. Erst nach entsprechender Freigabe wird der Einlagerungsauftrag bestätigt. Das Vorliegen eines solchen Einlagerungsauftrages wird zusätzlich vor Einfahrt auf das Gelände des CHEMPARK Dormagen oder vor Einfahrt in den Bereich des Containerterminals CT DOR II geprüft. Sollte ein Container Mängel aufweisen wird darauf in Absprache mit dem Kunden situationsbezogen reagiert. Container, die auf Grund eines Mangels nicht mehr den Anforderungen der GGVSEB entsprechen, werden nicht vor Beseitigung des Mangels in den allgemeinen Straßenverkehr entlassen. Die Frage der Einwender*innen wurde hiermit schlüssig beantwortet.

Zudem wurde gefragt, wie vorgegangen wird, wenn ein Container wegen einer abgelaufenen Prüffrist nicht eingelagert werden darf oder die Frist während des Lagerprozesses abläuft.

Für die eingelagerten Container werden die Prüffristen erfasst und die Einhaltung überwacht. Vor Ablauf der Prüffristen wird mit dem Kunden abgestimmt, wie mit dem Container zu verfahren ist. Mit einer abgelaufenen Prüffrist darf ein solcher Container jedenfalls nicht in den allgemeinen Straßenverkehr entlassen werden. Hierauf wird in Absprache mit dem Kunden situationsgerecht reagiert, insbesondere darf ein solcher Container nicht weitertransportiert werden. Die Frage der Einwender*innen wurde schlüssig beantwortet.

Im Rahmen von Einwendungen wurde geäußert, dass sichergestellt sein muss, dass sowohl die Transportfahrzeuge als auch deren Fahrer einer strengen Kontrolle unterliegen müssen. Es wurde außerdem gefragt, wer die Verantwortlichkeit für die Überprüfung der Funktionalität und Beschaffenheit der Container innehat.

In §19 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sind die Pflichten des Beförderers geregelt. In Teil 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind Ausführung und Zulassung von Fahrzeugen für den Gefahrguttransport geregelt. Die Schulung ist zudem einheitlich für alle Fahrer im Abschnitt 8.2.1 ADR geregelt. Die Vorschriften und Verantwortlichkeiten für den Fahrer gelten unabhängig davon, wo diese beschäftigt sind und sind auch unabhängig von dem Betrieb des Containerterminals CT DOR II einzuhalten. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Transportfahrzeuge. Für die Überprüfung der Funktionalität und Beschaffenheit der Container sowie die Einhaltung der Prüffristen ist der Betreiber des Containers verantwortlich. Aus den Antragsun-

terlagen geht hervor, dass sich das geschulte Fachpersonal des Containerterminals CT DOR II vor der Ein- bzw. Auslagerung eines Containers von der Eignung und Sicherheit des Transportfahrzeugs durch eine Sichtprüfung sowie des Containers durch eine Sichtprüfung und Überprüfung der Begleitpapiere, der Kennzeichnung des Containers und dem Prüfdatum der letzten Kessel- und Rahmenprüfung überzeugt. Die Fragestellungen der Einwender*innen wurden ausreichend erläutert.

Im Zuge der vorstehenden Einwendung wurde außerdem gefragt, über welche Ausbildung das in der vorherigen Einwendung genannte geschulte Fachpersonal verfüge.

In dem Erörterungstermin wurde dargelegt, dass es sich bei dem Personal ausschließlich um Mitarbeiter der Chemion Logistik GmbH handele. Die Mitarbeiter werden durch ein eigenes Schulungssystem umfangreich auf die Tätigkeit als Terminaloperator vorbereitet und in regelmäßigen Abständen geschult. Dies umfasst unter anderem den sicheren Umgang mit den Lagergütern, die Anwendung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften sowie das richtige Verhalten am Arbeitsplatz (auch bei Störungen) und mögliche Unfallgefahren, deren Erkennung und Vermeidung. Alle Mitarbeiter*innen, die in dem Containerterminal CT DOR II eingesetzt werden, sind geprüfte Kranführer und sind intern auf die Anforderungen an ein Binnenterminal sowie auf den im Containerterminal CT DOR II eingesetzten Kran geschult.

Des Weiteren wurde gefragt, wie und von wem die Standfestigkeit und Intaktheit der einzelnen Container überprüft werde, bevor diese gestapelt werden.

Die Prüfung der Intaktheit findet durch das o. g. geschulte Fachpersonal, wie oben beschrieben, statt. Die einzulagernden Container sind alle baumustergeprüft und könnten theoretisch auf bis zu 8 Lagen gestapelt werden. Beantragt werden allerdings nur 4 Lagen. Die Stapelbarkeit der Container ist auf jedem Container separat auf dessen Typenschild dargestellt.

In einer Einwendung wird die Stapelung von 4 SWAP-Bodies oder sonstigen Containern aufgrund der hohen Gefährdung bei Starkwinden abgelehnt.

Die dem Erörterungstermin nachfolgende Prüfung der statischen Berechnungen der Containerstapel durch das LANUV NRW hat ergeben, dass die Antragstellerin in ihren Antragsunterlagen nicht plausibel darstellen konnte, dass die von ihr vorgesehenen Lagerregeln (Stapelregeln) in allen Stapelkonstellationen und bei allen Windverhältnissen standsicher sind. Betrachtet wurden bei der Prüfung

durch das LANUV NRW die drei Szenarien Gleiten des obersten Containers, Kippen des obersten Containers und Kippen des ganzen Containerstapels. Aufgrund dessen wurden seitens der Bezirksregierung Köln in Abstimmung mit dem LANUV NRW Einschränkungen bei den von der Antragstellerin beantragten Stapelregelungen vorgenommen. Diese Einschränkungen haben ergeben, dass eine Stapelung von nur maximal 3 SWAP-Bodies übereinander zulässig ist. Des Weiteren dürfen nur bestimmte Gewichts- und Containerkonstellationen übereinandergestapelt werden. Zusätzlich muss ab einer angekündigten definierten Böschungsgeschwindigkeit die 4. Lage aller Stapel abgestapelt werden. Ein Nachweis darüber, dass der Antragstellerin hierfür genügend Flächen zur Verfügung stehen, wurde durch ein Abstapelkonzept erbracht, welches den Antragsunterlagen beigelegt wurde. Der Einwendung wurde durch die behördliche Prüfung mit den in diesem Bescheid festgelegten Einschränkungen hinsichtlich des Lagerkonzeptes entsprochen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde eine Vielzahl einzelner Aspekte erläutert und diskutiert, insbesondere Verantwortlichkeitsabgrenzungen, Prüfungen, erforderliche Qualifikationen von Mitarbeitern oder Fremdpersonal, die Zahl der in den einzelnen Schichten eingesetzten Mitarbeiter. Die fachliche Prüfung insbesondere durch das LANUV NRW hat keine Bedenken ergeben.

Die vorgelegten Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach überarbeitet und jeweils durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Abschließend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Anregungen und Maßnahmen durch die beantragte Errichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II ein Störfall im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Die durch das LANUV NRW vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen, sofern sie sich auf den Antragsgegenstand beziehen und aus Sicht der Genehmigungsbehörde für erforderlich gehalten werden.

4.4.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

Durch das Vorhaben werden, wie in Kapitel 4.3.1.1 bereits ausgeführt, keine luftgetragenen Emissionen verursacht.

4.4.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.4.6.1 Bauplanungsrecht

4.4.6.1.1 Bebauungsplan

Das neu zu errichtende Containerterminal CT DOR II befindet sich auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, für den im Bereich des Vorhabens der Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dormagen maßgeblich ist. Die Fläche, auf der das Containerterminal CT DOR II errichtet werden soll, ist als Industriegebiet ausgewiesen. Somit ist das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Planungsamt der Stadt Dormagen beteiligt. Seitens des Planungsamtes ist das Verfahren planungsrechtlich und städtebaulich zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Vorhaben zu keiner Belästigung führt. Hinweise des Planungsamtes zur Prüfung bezüglich des UVP-Berichtes, der Lärmauswirkungen, der angemessenen Sicherheitsabstände und des Verkehrs wurden durch die Genehmigungsbehörde berücksichtigt.

4.4.6.1.2 Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Sicherheitsabstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelt. Der dabei behördlicherseits herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Das Containerterminal CT DOR II befindet sich im nordwestlichen Bereich des CHEMPARK Dormagen. Ergebnis der Berechnung ist, dass der angemessene Sicherheitsabstand für die Anlage bei einer Stofffreisetzung 210 m und bei einer Stofffreisetzung mit anschließendem Brand 129 m beträgt. Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde durch das LANUV NRW sachverständig geprüft. Innerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstandes ist keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG vorhanden. Die Trennungsgebote des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sowohl hinsichtlich der betrachteten Wohn- und Freizeitgebiete als auch für die betrachteten Verkehrswege und öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete sind eingehalten. Die Anforderungen des § 50 BImSchG sind erfüllt.

4.4.6.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Das Vorhaben wurde seitens des Bauaufsichtsamtes und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dormagen geprüft.

Den Antragsunterlagen liegt das Brandschutzkonzept „Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen“ (42983-Rev.3, Stand 10.04.2019) sowie der 1. Ergänzung zum „Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen“ (1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept 42983-Rev.3, Stand 08.04.2020), erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Kläß und Herrn Dipl.-Ing. Özdoğru, IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbB, bei. Die Umsetzung darin vorgeschlagener Maßnahmen wird durch Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen festgelegt.

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht und aus Sicht der Brandschutzdienststelle nach Überarbeitung der Unterlagen keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden in die Kapitel 5 und 6 dieses Bescheides aufgenommen.

*Seitens der Einwender*innen wurde gefragt, wer Zugriff auf die Lagerliste habe und diese bei Bedarf aktuell und zeitnah im Brandfall der Feuerwehr oder anderen berechtigten Behörden zur Verfügung stellen könne.*

Es liegt immer eine tagesaktuelle Lagerliste vor Ort zur Einsicht für die Feuerwehr bereit. Bei Bedarf kann durch einen der ständig anwesenden Mitarbeiter eine neue aktuelle Liste generiert werden. Im Notfall kann durch die dezentrale Containerleitstelle eine aktuelle Liste per Fax zugesendet werden. Das EDV-System zur Generierung dieser Lagerliste wird redundant ausgeführt. Die Fragen der Einwender*innen wurden schlüssig beantwortet.

*Weiter wird seitens der Einwender*innen gefordert, dass präzise und schnell durchführbare Brandschutzmaßnahmen gesichert sein müssen. Eine gut ausgebildete, dauerhaft besetzte Werkfeuerwehr mit einer adäquaten hochspezialisierten Ausstattung muss zur Verfügung stehen. In kürzester Zeit müssen Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Ausbreitung eines Schadens zu verhindern.*

Die Werkfeuerwehr des CHEMPARK Dormagen ist eine durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 22, anerkannte Werkfeuerwehr. Damit verfügt sie über eine technische Ausstattung, deren Umfang und Qualität und eine personelle Ausstattung hinsichtlich Anzahl und Ausbildung der Personen mit der anererkennenden Behörde abgestimmt ist. Das Personal ist für die Aufgaben in der chemischen Industrie ausgebildet und mit den betrieblichen Abläufen und Gefahrenabwehrmaßnahmen vertraut. Das Personal ist hauptamtlich 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche verfügbar. Die Vorgabe nach Industriebau-Richtlinie, in 5 Minuten am Containerterminal CT DOR II zu sein, wird eingehalten. Die Forderung der Einwender*innen werden im CHEMPARK Dormagen, zu dem die Antragstellerin mit ihren Anlagen gehört, seit vielen Jahren umgesetzt.

Es wurde des Weiteren im Rahmen einer Einwendung hinterfragt, warum die Feuerwehrezufahrt als Schotterfläche ausgeführt werde, da hier die Gefahr der Versickerung von Löschwasser gesehen werde.

Die Feuerwehrezufahrt wird nicht mit Löschwasser beaufschlagt. Sämtliches Löschwasser wird in den Auffangräumen des Containerterminals CT DOR II zurückgehalten. Die Auffangräume sind mit einer Aufkantung versehen, sodass ein ausreichendes Volumen an Löschwasser zurückgehalten werden kann. Die Prüfung einer ausreichenden Kapazität der Löschwasserrückhaltung ist Bestandteil der Prüfung durch die Bezirksregierung Köln. Den Bedenken der Einwender*innen wurde daher nicht gefolgt.

4.4.6.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

4.4.6.3.1 Boden- und Grundwasserschutz

Das Containerterminal CT DOR II wird auf dem bestehenden Industriegelände des CHEMPARK Dormagen errichtet. Die für die bauliche Änderung der Anlage vorgesehene Fläche grenzt zum Teil an die Altablagerung Do-0486,00. Hierbei handelt es sich um eine zw. 1968 bis 1990 entstandene, geringmächtige Basisaufschüttung. Nach fachlicher Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss be-

stehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die notwendigen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden in die Kapitel 5 und 6 dieses Bescheides aufgenommen.

*Die Einwender*innen fordern, dass der Ausgangszustandsbericht als umweltrelevante Unterlage mit den Antragsunterlagen auszulegen sei.*

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Gemäß dem Einführungserlass zur LABO-Arbeitshilfe vom 06.09.2013 (Ziffer 3), ersetzt durch Erlass vom 25.03.2020 (dort Ziffer 6), gehört der Ausgangszustandsbericht nicht zu den auszuliegenden Unterlagen, weil er keine Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthält. Insofern wird der Forderung nicht entsprochen.

Das Containerterminal CT DOR II befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Durch Baumaßnahmen wird nicht so tief in den Boden eingegriffen, dass eine direkte oder mittelbare Beeinträchtigung des Grundwassers entsprechend den Kriterien des § 49 WHG zu besorgen ist.

Mit dem Vorhaben ist die Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser für das Containerterminal CT DOR II vorgelegt. In dem Konzept wird plausibel dargelegt, dass die Überwachung von Boden und Grundwasser durch die Anlagenbetreiberin auf Basis einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragstellerin kommt in ihrer Bewertung des Verschmutzungsrisikos zu dem Ergebnis, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur systematischen Überwachung von Boden und Grundwasser ein Verschmutzungsrisiko ausschließen.

Den Ausführungen der Antragstellerin wird nach Prüfung gefolgt. Damit ergeben sich die auf das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser abgestimmten Nebenbestimmungen in Kapitel 5.3

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde ein separater wasserrechtlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für den Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL-I zur Verfüllung von muldenförmigen Vertiefungen auf dem zu bebauenden Grundstück unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht bei Dezernat 54 eingereicht. Dieser Antrag wurde mit Erlaubnisbescheid Az.: 54.1-1.2-(12.0)-7 am 02.10.2019 beschieden.

4.4.6.3.2 Abwasser

Beim Betrieb des Containerterminals CT DOR II treten keine produktionsspezifischen Abwässer auf. Abwasser fällt lediglich aus der Niederschlagsentwässerung oder aus Reinigungsvorgängen, welche maximal einmal pro Jahr durchgeführt werden, an.

Es wird kein Abwasser über den Regenwasserkanal (AW 1) in den Rhein abgegeben. Abwasser aus Niederschlagswasser und Spritzwasser aus Reinigungsvorgängen wird der biologischen Kläranlage K31 nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage C600 zugeführt. Durch das Containerterminal CT DOR II wird ein neuer Abwasserstrom AW 3.1 generiert. In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind der maximale Volumenstrom sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter DOC, TOC und CSB angegeben.

Eine Abgabe des Abwasserstroms AW 3.1 in den Biokanal erfolgt erst nach Prüfung auf Zulässigkeit der Abgabe. Bei Gutbefund erfolgt die Abgabe in das Kanalsystem AW 3. Sofern die Frachten höher als die für die Anlage nach BImSchG genehmigten Grenzwerte sind, wird die Entsorgung in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) und der Einleiterlaubnisinhaberin der Kläranlage K31 (Currenta GmbH & Co. OHG) durchgeführt.

Seitens Dezernat 54 bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorgehen.

*Es wurde durch die Einwender*innen angezweifelt, dass die Entsorgung ggf. anfallender Löschmittel über C600 und K31 zulässig sei.*

Im Ereignisfall werden grundsätzlich die Dezernate 53 und 54 der Bezirksregierung Köln informiert. Anfallende Löschmittel werden aufgefangen und insbesondere hinsichtlich der Abbaubarkeit in C600 und K31 analysiert. Anhand der Analysedaten entscheidet die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54,

ob das Löschwasser in C600 und K31 behandelt werden darf. Den Bedenken der Einwender*innen wurde nicht gefolgt.

4.4.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Containerterminal CT DOR II wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Neugenehmigung des Containerterminals CT DOR II sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) errichtet werden

Lageranlagen

- Containerterminal CT DOR II A941 (Lageranlage):
Neuerrichtung von 48 Lagertassen, welche in 4 Lagerabschnitte unterteilt werden. Jeder Lagerabschnitt wird in 2 Blöcke unterteilt. Jeder Block hat eine Fläche von 830 m². Pro Block dürfen 120 Container gelagert werden. Das maßgebende Volumen der AwSV-Anlage beträgt 30.840 m³.
- Containerterminal CT DOR II A941 (Bereitstellungs- und Lagerflächen):
Neuerrichtung mit 2.444 m² Fläche zur Bereitstellung, Lagerung und zur Beheizung von Containern, welche sich auf zwei Flächen entlang der Mittelstraße aufteilt. Das maßgebende Volumen der AwSV-Anlage beträgt 1.386 m³.
- Containerterminal CT DOR II A941 (mobile Leckagewanne):
Neuerrichtung mit einem Volumen von 36 m³. Die Leckagewanne dient der Aufnahme von leckgeschlagenen Containern als temporäre Sekundärbarriere im Schadensfall, sie wird nicht ortsfest errichtet.

HBV-Anlage

- Containerterminal CT DOR II A941 (mobile Heizboxen):
Neuerrichtung von 12 Heizboxen mit einem Volumen von je 0,5 m³. Sie dienen der Beheizung von Containern, die kein integriertes Heizaggregat haben. Sie werden nicht ortsfest errichtet.

Das Containerterminal CT DOR II wird als Freilager errichtet. Zur Lagerung u. a. wassergefährdender Stoffe werden gefahrgutrechtlich zugelassene Container verwendet.

Der Genehmigungsantrag ist bei der Bezirksregierung Köln am 03.06.2016 eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt war die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274) gültig. Seit dem 01.08.2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in Kraft. Daher wurden die Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die nunmehr gültige AwSV angepasst.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Die beantragten Neuerrichtungen wurde von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV begutachtet. Die Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zum Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Lagerabschnitte A bis D sowie E bis H“, „Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 42 AwSV in Verbindung mit § 63 WHG für die Bereitstellungsflächen B1, B2“ und „ Gutachterliche Stellungnahme gemäß §

42 AwSV in Verbindung mit § 63 WHG für die mobile Leckagewanne als Sekundärbarriere für defekte Tankcontainer zur bedarfsweise Rückhaltung wassergefährdender Stoffe“ der TÜV SÜD Chemie Service GmbH, sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Sachverständige legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass die beabsichtigten Neuerrichtungen die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG erfüllen.

Im Rahmen einer Einwendung wurde gefordert, dass sichergestellt sein muss, dass die Lagerflächen dauerhaft durch qualifiziertes Fachpersonal betreut werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass beim Betrieb des Containerterminals CT DOR II die sich aus dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Prüfverpflichtungen für die AwSV-Flächen eingehalten werden. Es finden zudem Anlagenbegehungen durch geschultes Personal mindestens einmal pro Schicht statt. Insofern wird der Forderung der Einwender*innen bereits entsprochen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

4.4.6.4 Abfallwirtschaft

Es fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an.

4.4.6.5 Naturschutz

Das Vorhaben stellt immissionsschutzrechtlich die Neuerrichtung und den Betrieb einer chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach § 44 BNatSchG, erstellt durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.12.2018, kann ausgeschlossen werden, dass durch die Neuerrichtung und den Betrieb des Containerterminals CT DOR II die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden, da streng geschützte oder besonders streng geschützte Tierarten in dem Bereich, in dem das Containerterminal CT DOR II betrieben werden soll, nicht vorkommen. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und / oder Vogelschutzgebieten auf direkte (Flächeninanspruchnahme) und / oder indirekte Weise (insbesondere durch Schadstoffeinträge auf dem Luftpfad) zu befürchten sind.

Andere schutzwürdige Gebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind dann vergleichbar zu untersuchen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese erheblich beeinträchtigt und damit möglicherweise geschädigt werden können.

Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten findet durch das Vorhaben nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere, da durch den Antragsgegenstand weder Stickoxid- noch Schwefeldepositionen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder von vergleichbar zu betrachtenden Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen. Somit ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

4.4.6.6 Naherholung / Verkehr

Das Containerterminal CT DOR II liegt innerhalb eines Industriegebietes, das keine Bedeutung für die Naherholung hat.

Für die Beurteilung der Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Realisierung des Containerterminals CT DOR II an Tor 14 wurden den Antragsunterlagen die „Stellungnahme zu den Auswirkungen des Containerterminals auf den Verkehrsablauf am Knotenpunkt K 18 / Alte Heerstraße / Anbindung CHEMPARK in Dormagen“ der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (Az. 3.1479, Stand 28.03.2019) beigelegt. Durch den Betrieb des Containerterminals CT DOR II ist mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen. Tagsüber werden von und nach extern 96 zusätzliche LKW-Bewegungen auftreten, im Nachtzeitraum 8 zusätzliche LKW-Bewegungen. Die durch das Containerterminal CT DOR II hervorgerufenen 104 zusätzlichen LKW-Bewegungen innerhalb von 24 Stunden an dem o. g. Knotenpunkt vergrößern die Anzahl der bisherigen LKW-Bewegungen (ca. 2.000 LKW-Bewegungen pro 24 Stunden) zum Standort (CHEMPARK Dormagen und INEOS Manufacturing Deutschland GmbH) oder vom Standort weg um ca. 5%. Die Gesamtzahl der Kfz. an in der Umgebung liegenden Zählstellen im Bereich öffentlicher

Straßen liegt je nach Zählstelle zwischen ca. 11.000 Kfz. pro Tag und ca. 20.000 Kfz. pro Tag. Eine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation am o. g. Verkehrsknotenpunkt durch das Vorhaben kann aufgrund der Stellungnahme der Firma Brilon Bondzio Weiser GmbH ausgeschlossen werden.

4.4.6.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Lagerung erfolgt in geschlossenen, transportrechtlich zugelassenen Containern. Es finden keine Umfüllvorgänge oder Probenahmen statt. Die Beschäftigten werden in regelmäßigen Abständen über die geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unterwiesen. Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden in Betriebsanweisungen festgelegt. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebssicherheitsverordnung und Arbeitsschutzgesetz wird vor der Inbetriebnahme aktualisiert und danach regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln sowie durch das LANUV NRW (Fachbereich 75) bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.4.6.8 Luftverkehrsrecht

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines Portalkrans (Höhe 33 m über Erdboden). Daher wurden das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf - als zuständige Landesluftfahrtbehörde in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln - sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in dem Verfahren beteiligt.

Weder die Landesluftfahrtbehörde noch das BAIUDBw haben Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

4.5 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigte Anlage in Betrieb genommen wird.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Bauordnung

- 5.2.1 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dormagen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 BauO NRW). Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Anschrift der Bauleiterin / des Bauleiters gem. § 53 Abs. 1 BauO NRW mitzuteilen.
- 5.2.2 Spätestens 1 Woche vor Ausführungsbeginn der Bauarbeiten (ausgenommen Erdarbeiten) sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
- a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz (Energieeinsparverordnung EnEV) aufgestellt oder geprüft wurden,
 - b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 68 BauO NRW schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

5.2.3 Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dormagen eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 BauO NRW).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen zu o. g. Nachweisen einzureichen:

- a) Bescheinigungen des / der staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen-Stelle(n), wonach er / sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat / haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der erstellten Nachweise (Stand-sicherheit und Wärmeschutz (EnEV)) errichtet wurde
- b) Fachunternehmererklärung gemäß Energieeinsparverordnung über die technische Gebäudeausrüstung für die Heizungsanlage (§ 2 Abs. 3 EnEV-UVO)
- c) Bescheinigung eines Brandschutzsachverständigen, dass das Brand-schutzkonzept vollständig umgesetzt wurde.

5.3 Boden- und Grundwasserschutz

5.3.1 Erdbauarbeiten im Bereich der Altablagerung Do-0486,00 sind vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Behörde (Rhein-Kreis Neuss, Untere Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

5.3.2 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Rhein-Kreis Neuss, Untere Bodenschutzbehörde) zuzuleiten.

Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV

5.3.3 Das den Antragsunterlagen in Kapitel 5.3.4 beigefügte Überwachungskonzept „Boden- und Gewässerschutz“, bezogen auf die in der Anlage Containerterminal CT DOR II verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

5.3.4 Das Überwachungskonzept ist **regelmäßig**, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist **anlassbezogen** zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

5.3.5 Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

5.3.6 Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation oder Teile davon sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

- 5.3.7 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage Containerterminal CT DOR II ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage Containerterminal CT DOR II ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

- 5.3.8 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.3.7 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde, oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,

- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017* vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

5.3.9 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.3.7 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,

- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.3.8 durch die Betreiberin zuzusenden.

5.3.10 Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage Containerterminal CT DOR II.

5.3.11 Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.3.10 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 5.3.9 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

5.3.12 Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan „A941 Anhang 2a“ gekennzeichneten Grundwassermessstellen „52-068-03“, „52-069-01“ und „52-070-05“, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt werden, auf die in der Stoffliste „Anhang 3a zum AZB CT DOR II - Liste gehandhabter Stoffe“ aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der im (jeweils

geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

5.3.13 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.3.14 Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.3.8 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

5.3.15 Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / worden sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

5.3.16 Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.4 Schallschutz

5.4.1 Das Containerterminal CT DOR II ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

5.4.2 Die in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“ (EIP2015-148-6-V1, Stand 20.11.2018), erstellt von Herrn Ehrmann, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.

5.4.3 Die Anlage ist so zu errichten, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - insgesamt die folgenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	30	16
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	26	16
3	Dormagen, Heinestraße 8	31	21
4	Dormagen, Schillerstraße 4	33	25
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	32	23
6	Dormagen, Höhenberg 47	25	18

7	Monheim, Bleer Straße 3	13	5
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	13	4
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	24	15

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.4.4 Während der Errichtung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2015-148-6-V1, Stand 20.11.2018 gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Errichtung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2015-148-6-V1, Stand 20.11.2018 durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der Schallprognose (insbesondere Schallleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.4.5 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.4.3 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschemissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.4.6 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.5 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.5 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2015-148-6-V1, Stand 20.11.2018 prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.5 festgestellten Werten durchzuführen.

- 5.4.7 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2015-148-6-V1, Stand 20.11.2018 ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Vorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o. g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde mit dem Messbericht gemäß Nebenbestimmung 5.4.6 vorzulegen ist.

- 5.4.8 Bei der Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

5.4.9 Der Einsatz von Baumaschinen ist auf die Tagzeit im Sinne der AVV Baulärm (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu begrenzen.

5.5 Anlagensicherheit

5.5.1 Im Lagerverwaltungssystem sind für die zu lagernden Stoffe, Stoffgemische und Abfälle die nachfolgenden stoffbezogenen Daten

- Dampfdruck
- Lagerklasse nach TRGS 510
- Stoffnummer nach Anhang I der 12. BImSchV
- H-Sätze
- Beurteilungswert
- Zündtemperatur
- Flammpunkt
- Siedepunkt
- Temperaturklasse
- Explosionsgruppe
- Angaben zur chemischen Stabilität
- Angaben zur thermischen Stabilität

- Angaben über geeignete Löschmittel
- bei Abfällen zusätzlich die Abfallschlüsselnummer

mit Bezugsdatum zu dokumentieren und zu hinterlegen.

5.5.2 Liegen die stoffbezogenen Daten gemäß Nebenbestimmung 5.5.1 nicht vollständig vor bzw. liegen die relevanten Daten nicht innerhalb des Genehmigungsrahmens, ist der Stoff, das Stoffgemisch oder der Abfall von der Lagerung ausgeschlossen.

5.5.3 Vor Anlieferung eines im Containerterminal CT DOR II bislang nicht gelagerten Stoffes oder eines Stoffgemisches hat sich die Betreiberin durch den Kunden ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt für den anzuliefernden Stoff oder das anzuliefernde Stoffgemisch vorlegen zu lassen. Die Betreiberin hat vertraglich sicherzustellen, dass ihr geänderte Sicherheitsdatenblätter durch den Kunden unmittelbar vorgelegt werden.

5.5.4 Unmittelbar nach Kenntnis über eine mögliche Neueinstufung eines Stoffes, eines Stoffgemisches oder eines Abfalls, insbesondere im Rahmen von Änderungen des gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerks, hat die Betreiberin sich bei dem Kunden zu informieren, ob die vorliegenden Sicherheitsdatenblätter weiterhin aktuell sind. Die Anfrage und die Rückmeldung des Kunden sind zu dokumentieren. Sofern sich Daten eines Stoffes, eines Stoffgemisches oder eines Abfalls geändert haben, ist das Lagerverwaltungssystem zu korrigieren und unmittelbar zu prüfen, ob der Stoff, das Stoffgemisch oder der Abfall weiterhin im genehmigten Rahmen liegt.

5.5.5 Werden unter Nebenbestimmung 5.5.1 aufgelistete Daten für Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle aufgrund neuerer Erkenntnisse geändert und liegen damit bereits eingelagerte Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle nicht mehr innerhalb des genehmigten Rahmens, so sind die entsprechenden Container innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden der Änderungen auszulagern.

5.5.6 Die Vorgehensweise zur Sicherstellung der Einhaltung des Rahmeneckpunktes GP_{tox} durch Quotientenbildung aus Dampfdruck (in mbar bei 293,15 K bzw. 20 °C) durch Toxizitätsbeurteilungswert (in ppm) ist wie folgt durchzuführen:

1. Als Beurteilungswert ist der PAC-2-Wert des Handbuches des US Department of Energy heranzuziehen.
2. Liegt dieser nicht vor, kann ein TEEL-2-Wert abgeleitet werden.

3. Die Ableitung des TEEL-2-Wertes hat ausschließlich über den Wert für LC_{50} inhalativ zu erfolgen.
 4. Die Ableitung des TEEL-2-Wertes ist von einem / einer gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen mit dem Fachgebiet 12 der Anlage 2 der 41. BImSchV oder einer Person mit einer vergleichbaren Qualifikation vorzunehmen.
 5. Die Ableitung ist zu dokumentieren.
 6. Wird von dem Department of Energy ein PAC-2-Wert veröffentlicht, ist der selbst abgeleitete TEEL-2-Wert zu verwerfen.
 7. Im Sicherheitsmanagementsystem ist zu implementieren, dass mindestens alle 3 Monate die Toxizitätsbeurteilungswerte mit denjenigen des US Department of Energy abgeglichen und ggf. aktualisiert werden.
 8. Die Betreiberin ist verantwortlich für die Aktualität der Daten.
- 5.5.7 Die Vorgehensweise zur Sicherstellung der Einhaltung des Rahmeneckpunktes GP_{tox} durch Quotientenbildung aus Dampfdruck durch Toxizitätsbeurteilungswert, wie in Nebenbestimmung 5.5.6 beschrieben, ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV aufzunehmen.
- 5.5.8 Liegt für die Ermittlung des GP_{tox} gemäß Nebenbestimmung 5.5.6 als Beurteilungswert kein PAC-2 Wert des Handbuches des US Department of Energy vor und es erfolgt eine Ableitung des TEEL-2 Wertes über den LC_{50} inhalativ, so ist die Dokumentation der Ableitung des TEEL-2 Wertes des / der gemäß § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen jederzeit Zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und ihr auf Verlangen in elektronischer oder schriftlicher Form zu überlassen.
- 5.5.9 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass ihr aktuelle Wetterdaten, insbesondere die Prognose der Böengeschwindigkeit (Windspitze) rechtzeitig vorliegen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen vorgenommen werden können.
- 5.5.10 Sobald eine Böengeschwindigkeit (Windspitze) von 31,7 m/s oder mehr prognostiziert wird, ist die 4. Lage der Container unverzüglich abzuräumen.
- 5.5.11 Durch die Betreiberin ist sicherzustellen, dass kritische Bereiche, insbesondere die Kranwaage oder die Steuerung des Portalkrans, vor dem Zugriff durch

unbefugte Besucher oder Dritte über WLAN oder andere Funktechnologien und gegen Manipulationen (bspw. Störungen der Funkfrequenz) geschützt sind, wie z. B. durch Verwendung eines Multiband-Funksensors.

Eine Beschreibung, wie dieser Schutz gewährleistet wird, ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV aufzunehmen.

5.5.12 Für die Krananlage ist das Sicherheitssystem über die in dem Kapitel 14.5.1.3 („Prozess- und apparatebezogene Gefahrenquellen“) des Genehmigungsantrages formulierten Anforderungen hinausgehend folgendermaßen auszulegen:

- Die korrekte Verriegelung der 4 Twistlocks am Spreader ist durch Endlagenschalter elektronisch zu überwachen.

Dieses Sicherheitssystem ist mindestens in dem Performance Level D auszuführen.

- Das Sicherheitssystem für die Lastüberwachung ist mindestens in dem Performance Level D auszuführen.
- Das Sicherheitssystem für das Lastpendelsystem ist mindestens in dem Performance Level C auszuführen, sofern der Kran nicht über ein mechanisches Lastpendelsystem verfügt. Die Ausführung des Lastpendelsystems ist im anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV zu beschreiben.
- Das Sicherheitssystem für die Kran- und Katzfahrt ist mindestens in dem Performance Level C zu realisieren.
- Das Sicherheitssystem für die Kran- und Katzfahrt ist so zu gestalten, dass im Bereich der 4 Lagerabschnitte A/B bis G/H diese nur möglich ist, wenn der Spreader sich in oberster Position befindet.

Ein geringfügiges horizontales Verfahren zur exakten Positionierung eines Containers ist abweichend zu Absatz 1 in Schleichfahrt (max. 0,25 m/s) möglich.

Dies ist mindestens in dem Performance Level C zu realisieren.

- Das Sicherheitssystem für die Kran- und Katzfahrt ist so zu gestalten, dass im Bereich der Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 diese nur möglich

ist, wenn der Spreader einen Abstand zum Boden von $> 3,40$ m bzw. $> 0,50$ m zum höchstmöglichen Container aufweist.

Ein geringfügiges horizontales Verfahren zur exakten Positionierung eines Containers ist abweichend zu Absatz 1 in Schleichfahrt (max. $0,25$ m/s) möglich.

Dies ist mindestens in Performance Level C zu realisieren.

- Das Sicherheitssystem für die Einhaltung der Reduktion der Hubgeschwindigkeit ist in dem Performance Level C oder höherwertig auszuführen.
- Not-Halt- und Notendschalter sind in dem Performance Level D oder höherwertig auszuführen.
- Das Sicherheitssystem der Funksteuerung ist in dem Performance Level C oder höherwertig auszuführen.
- Das Sicherheitssystem der Wegerfassung / Hinderniserkennung ist in dem Performance Level C oder höherwertig auszuführen. Ersatzweise kann das Sicherheitssystem der Wegerfassung / Hinderniserkennung als diversitär redundantes System mit den beiden optischen Sensoren Typ MICS3-AAUZ40AZ1P01 und Typ MRS1104C-111011 der Firma Sick AG ausgeführt werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Ersatz der in Satz 2 genannten optischen Sensoren erforderlich sein, so ist ein mindestens gleichwertiges System einzusetzen.

Diese Auslegung des Sicherheitssystems ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV einzuarbeiten.

5.5.13 Der Sicherheitstemperaturbegrenzer, der als Gegenmaßnahme zu einer unzulässigen erhöhten Beheizung bei Temperiervorgängen vorgesehen ist, ist in der Kategorie SIL 3 zu realisieren. Des Weiteren ist ein 4-Augen-Prinzip bei der Einstellung der Heiztemperatur sowie des Sicherheitstemperaturbegrenzers vorzusehen.

Diese Auslegung des Sicherheitssystems ist in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV einzuarbeiten.

5.5.14 Bei Betrieb des Containerterminals CT DOR II mit nur einer Person ist der Anschluss von Containern an Heizsysteme nicht gestattet.

- 5.5.15 Bei Betrieb des Containerterminals CT DOR II mit nur einer Person ist diese mit einer Personen-Notsignal-Anlage auszustatten, welche permanent mitgeführt werden muss.
- 5.5.16 Neben den explizit erwähnten Punkten zur Fortschreibung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV ist dieser gemäß den weiteren Anforderungen dieses Bescheides zu aktualisieren.
- 5.5.17 Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis spätestens 30.06.2021 vorzulegen.
- 5.5.18 Die Schutzstreifen sind von Stoffen freizuhalten, die in ihrer Art oder Menge geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen (Anlage 5 Nr.4 Abs. 11 TRGS 510).
- 5.5.19 Es sind Flächen zu kennzeichnen, auf denen bei einer Wetterprognose von einer Böengeschwindigkeit (Windspitze) von 31,7 m/s oder mehr die Container der 4. Lage abgestellt werden können. Es ist ein entsprechendes Konzept zu erstellen in dem verschiedene Szenarien darzustellen sind (in Bezug auf die verschiedenen Containergrößen) und es ist darzulegen, dass ausreichend Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Das Konzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.5.20 Die an den Außenkanten des Terminals entlang laufenden Entwässerungsrinnen und -rohrleitungen an den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie die Entwässerungsrinnen und -rohrleitungen im Bereich der Lagerblöcke A bis H sind als ableitfähig im Sinne der Elektrostatik auszuführen.
- 5.5.21 Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Ex-Zone an den Lagerblöcken A bis H ist gemäß TRGS 510 Anlage 5 Nr. 3 Abs. 1 die Oberkante der Tragbalken der Streifenfundamente an deren höchsten Punkt anzusetzen. Eine gemäß TRGS 510 notwendige Überdeckung von 0,2 m ist zu gewährleisten.
- Das Ex-Schutzdokument und der dazu gehörende Ex-Schutz-Plan ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzuleiten.
- 5.5.22 Bei der Errichtung der Fluchtwege aus der Mittelstraße durch die beiden Lagerbereiche nördlich und südlich der Brandwände entlang muss

sichergestellt werden, dass diese eine Durchgangsbreite von mindestens 90 cm aufweisen. Die beiden Brandwände, welche die Lagerblöcke B und C sowie F und G voneinander abschirmen, dürfen durch die Errichtung der o.g. Fluchtwege nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die Brandwände nicht durchbrochen werden.

5.5.23 Zur Detektierung von eventuellen Leckagen sind jeweils mindestens eine Leitfähigkeitsmessung und eine pH-Wert-Messung in den Pumpensämpfen der Auffangräume der einzelnen Lagerblöcke (A-H) sowie jeweils mindestens ein Ex-Detektor unmittelbar über den Pumpensämpfen der Auffangräume der einzelnen Lagerblöcke (A-H) vorzusehen.

5.5.24 Zur Detektierung von eventuellen Leckagen sind mindestens zwei Gassensoren (PID-Sensoren) an der Ostseite der Bereitstell- und Lagerfläche B1 vorzusehen. Die Gassensoren sind so zu positionieren, dass diese jeweils einen Abstand zum Gebäude A900 von 145 m bzw. 185 m aufweisen. Bei Erreichen des Schwellwertes der Sensoren ist die Sicherheitszentrale des CHEMPARK Dormagen sowie das Personal in Gebäude A900 unverzüglich automatisch zu informieren.

5.5.25 Es ist jeweils am ersten Tag eines jeden Monats ein Auszug aus der aktuellen Lagerliste zu generieren, welcher die aktuell eingelagerten Mengen an Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen, welche unter den Anhang I der 12. BImSchV fallen, wiedergibt.

Aus den o. g. Auszügen ist jährlich eine Zusammenfassung, gegliedert in die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführten Gruppen bzw. Einzelstoffe der Spalte 1, zu erstellen. Es ist anzugeben, welche Mengen an Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen jeweils am ersten Tag eines jeden Monats eingelagert wurden. Diese Zusammenfassung ist inklusive der monatlichen Auszüge spätestens am Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) in elektronischer oder schriftlicher Form zu übermitteln.

5.6 Brandschutz

5.6.1 Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen“ (42983-Rev.3, Stand 10.04.2019) sowie der 1. Ergänzung zum „Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen“ (1.

Ergänzung zum Brandschutzkonzept 42983-Rev.3, Stand 08.04.2020), erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Kläß und Herrn Dipl.-Ing. Özdoğru, IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß PartG mbB, sind vollumfänglich umzusetzen.

- 5.6.2 Die Forderungen und Empfehlungen der dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutztechnischen Stellungnahme „Brandschutztechnische Stellungnahme in Anlehnung an 54.33 VV BauO NRW“ (Stand 15.04.2019), erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Jülich, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CPS-BS DOR, sind vollumfänglich umzusetzen.

5.7 Abwasser

- 5.7.1 Der Erlaubnisinhaberin der betroffenen Direkteinleitung (Firma Currenta GmbH & Co. OHG für den Auslass B1) sind die Angaben über die neuen Abwasserströme mitzuteilen, damit diese die Miteinleitung in den Rhein gemäß § 8 WHG bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) beantragen kann.

5.8 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.8.1 Die Arbeiten zur antragsgemäßen Errichtung der AwSV-Anlagen „Containerterminal CT DOR II A941 (Lageranlage)“ und „Containerterminal CT DOR II A941 (Bereitstellungsflächen)“ sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Die sogenannten „Bereitstellungsflächen“ dienen der Bereitstellung und Lagerung. Deshalb werden sie zur Klarstellung in diesem Bescheid als „Bereitstellungs- und Lagerflächen“ bezeichnet, es sei denn, es werden Antragsunterlagen oder Gutachten zitiert.

- 5.8.2 Die neu errichteten AwSV-Anlagen „Containerterminal CT DOR II A941 (Lageranlage)“, „Containerterminal CT DOR II A941 (Bereitstellungsflächen)“ und „Containerterminal CT DOR II A941 (mobile Leckagewanne)“ dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.8.3 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage in einer nicht nur unerheblichen

Menge austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die AwSV-Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Als unerheblich wird eine Menge angesehen, die noch mit einem Tuch oder einer Schaufel Abstreumittel beherrscht werden kann.

Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.9 Arbeitsschutz

- 5.9.1 Gemäß § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung müssen Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z. B. Zugang zur Bedienungsbühne des Portalkrans und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein.
- 5.9.2 Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz sowie die Ex-Zoneneinteilung im Bereich der Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie der Entwässerungsrinne Mittelstraße sind vollumfänglich umzusetzen. Bei Abweichungen von den genannten Arbeitsschutzvorschriften sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.
- 5.9.3 Die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ (TRBS) sind zu beachten. Insbesondere zu nennen sind die
- TRBS 112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 bis Teil 3 sowie

- TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

5.10 Ausgangszustandsbericht

5.10.1 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

5.10.2 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 5.10.1 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes beinhalten.

5.10.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ein qualifizierter Sachverständiger / eine qualifizierte Sachverständige mit einer Zustandserfassung von Boden und Grundwasser zu beauftragen. Hierüber ist ein Bericht durch den Sachverständigen / die Sachverständige fertigen zu lassen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht des / der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

6 Hinweise

6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 6.5 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.7 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 6.8 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Lageranlage, welche die Sicherheit beeinflussen, bedürfen, sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig, der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.
- 6.9 Nach § 19 Abs. 1 BetrSichV hat die Betreiberin der Anlage Containerterminal CT DOR II der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 und 55)
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

unverzüglich anzuzeigen.

6.10 Gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

6.11 Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

6.12 Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.

6.13 Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bzw. § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV vorzulegen.

- 6.14 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen Ausgangszustandsberichtes erhält die Betreiberin der Anlage eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

- 6.15 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schwirz

8 Antragsunterlagen

Ordner 1

Anschreiben
Inhaltsverzeichnis

1. Antrag (Formular 1, Blatt 1)
2. Betriebseinheiten (Formular 2)
3. Stellungnahmen

- Betriebsrat vom 04.05.2016
- Störfall- und Immissionsschutzbeauftragter vom 27.04.2016

Erklärung zur beabsichtigten Behandlung von Abwasser der Currenta GmbH & Co. OHG

Kurzbeschreibung zur Veröffentlichung gemäß § 4 (3) der 9. BImSchV

4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Zweck der Anlage
 - 4.2 Kapazitäten
 - 4.3 Antragsgegenstand
 - 4.4 Emissionen
 - 4.5 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.6 Rahmenbedingungen
 - 4.7 Liste der Apparate
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung Containerlager A 941
 - 5.2 Angaben zur Abluft
 - 5.3 Angaben zum Abwasser und Gewässerschutz
 - 5.4 Angaben zum Abfall
 - 5.5 Nutzung von Abwärme
 - 5.6 Schall und Erschütterungen
 - 5.7 Angaben zu Lichtemissionen
 - 5.7a Verkehr
 - 5.8 Angaben zur Belegschaft
 - 5.9 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.10 Angaben zur Anlagensicherheit

- 5.11 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
6. Angaben zu den Stoffen
- 6.1 Allgemeines zu den beigefügten Stofflisten
 - 6.2 Liste spezieller Stoffdaten
 - 6.3 Liste der Abfälle
 - 6.4 Stoffgruppen (Flüssigkeiten) in Anlehnung an die DIBt-Regelung
7. BImSchG-Formulare
- Technische Daten, Einsatzseite / Produktseite (Formular 3, Blatt 1 und 2)
 - Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2)
 - Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
 - Niederschlagsentwässerung (Formular 7, Blatt 1)
8. Angaben gemäß UVPG
9. Gutachten und Prognosen
- Schallemissions- / Immissionsprognose für Container Terminal II der Chemion Logistik GmbH am Standort Dormagen vom 20.11.2018
 - Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 42 AwSV in Verbindung mit § 63 WHG für die Lagerabschnitte A bis D sowie E bis H vom 11.07.2019
 - Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 42 AwSV in Verbindung mit § 63 WHG für die Bereitstellungsflächen B1, B2 vom 11.07.2019
 - Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 42 AwSV in Verbindung mit § 63 WHG für die mobile Leckagewanne als Sekundärbarriere für defekte Tankcontainer zur bedarfsweise Rückhaltung wassergefährdender Stoffe vom 16.05.2019
 - Gutachterliche Stellungnahme für die geplante Aufstellung von mobilen Heizboxen vom 16.05.2019
 - Prüfbericht der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV vom 01.08.2017 mit Ergänzungen vom 13.04.2018 und 05.07.2019
 - Ermittlung angemessener Abstände – Luftpfad gemäß KAS-18-Leitfaden im Containerlager CT DOR II der Firma Chemion in Dormagen zum Genehmigungsantrag WDR 3502 vom 25.09.2017
 - Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen im Containerlager CT DOR II der Firma Chemion in Dormagen zum Genehmigungsantrag WDR 3502 vom 16.12.2020
 - Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen für die Bereitstellungsfläche des Containerlagers CT DOR II der Firma Chemion in Dormagen vom 23.09.2020

Ordner 2

- Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen (Vorprüfung / Stufe I der Artenschutzprüfung) vom 18.12.2018
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung – UVP-Bericht vom 05.11.2019

- Auszug aus dem AZB CT DOR II: Anhang 2a – Teilflächenplan mit Bohrpunkten und Grundwassermessstellen
- Auszug aus dem AZB CT DOR II: Anhang 2b – Teilflächentabelle
- Auszug aus dem AZB CT DOR II: Anhang 3a – Liste gehandhabter Stoffe
- Auszug aus dem AZB CT DOR II: Anhang 4b – Ausbau der Grundwassermessstelle
- Auszug aus dem Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss vom 15.05.2018
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Containerterminals auf den Verkehrsablauf am Knotenpunkt K 18 / Alte Heerstraße / Anbindung CHEMPARK in Dormagen vom 28.03.2019
- Standsicherheitsnachweis für 20 ft-Container (statische Berechnung) vom 14.04.2020
- Standsicherheitsnachweis für 40 ft-Container (statische Berechnung) vom 15.04.2020

10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Angaben zu den Lagerflächen im Bereich A 941
- 10.2 Angaben zu den Bereitstellungsflächen im Bereich A 941
- 10.3 Angaben zu der Leckagewanne
- 10.4 Angaben zu den Heizboxen

11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG

- 11.1 Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- 11.2 A. Bauantrag inkl. Brandschutzkonzept für das Containerterminal CT DOR II inkl. Infrastruktureinrichtungen
 - Bauantragsformular Sonderbau (Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO) vom 11.04.2019
 - Formular Baubeschreibung (Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO) vom 11.04.2019
 - Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO) vom 11.04.2019
 - formlose Baubeschreibung vom 21.03.2019
 - Nachweis der Berechnung der Rückhaltevolumina vom 22.03.2019
 - Erhebungsbogen
 - Nachweis der Bauvorlageberechtigung
 - Bauzeichnung DOR 13 074 32, Baukonzept Containerterminal CT DOR II, A 941 Blatt 1, M 1:250/100/50/20
 - Bauzeichnung DOR 13 074 33, Baukonzept Containerterminal CT DOR II, A 941 Blatt 2, M 1:100/30
 - Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen vom 10.04.2019
 - Brandschutztechnische Stellungnahme in Anlehnung an 54.33 VV BauO NRW vom 13.04.2019

- 11.2 B. Bauantrag inkl. Brandschutzkonzept für den Büro- und Analytikcontainer
 - Bauantragsformular Einfaches Baugenehmigungsverfahren (Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO) vom 16.04.2019
 - Formular Baubeschreibung (Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO) vom 16.04.2019
 - Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO) vom 16.04.2019
 - Ergänzende Baubeschreibung vom 01.04.2020
 - Berechnung der Bruttogrundfläche und des Bruttorauminhalts vom 01.04.2020
 - EnEV-Nachweis vom 23.03.2020
 - Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für Container Terminal II im CHEMPARK Dormagen vom 10.04.2019
 - 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 08.04.2020
 - Brandschutztechnische Stellungnahme in Anlehnung an 54.33 VV BauO NRW vom 13.04.2019
 - Lageplan DOR192074, M 1:500, Stand 02.04.2019
 - Bauantragszeichnung DOR 1317 290, Containeranlage im Projekt CT DOR II Grundrisse und Ansichten, M 1:100

12. Zeichnungen / Pläne / Nachweise

- Ausschnitt aus der Topographischen Karte M 1:25.000
- Lageplan M 1:500, Stand 02.04.2019
- Anlage zum Lageplan M 1:500
- Übersichtsplan zu A941 Containerterminal M 1:5.000
- Kanalplan Container Terminal II A941
- DOR 192125 GRZ-Berechnung für Flurstück 771 mit Projekt Containerterminal II
- DOR 13 074 28 Aufstellungskonzept Containerterminal CT DOR II, A941 M 1:500
- DOR 13 074 40 R&I-Fließbild Abwasser
- IBCflex RI Fließbild RI-Fließbild der Heizboxen
- DOR 13 074 31 Flucht- und Feuerwehrplan – Containerterminal CT DOR II, A941 M 1:500/250
- DOR 13 074 36 Ex-Zonen-Plan M 1:500/100/20

13. Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß KAS-18-Leitfaden

14. Unterlagen gem. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (Teilsicherheitsbericht)

- 14.1 Anlagenbeschreibung
- 14.2 Stoffe nach StörfallV
- 14.3 Verfahren
- 14.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

- 14.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
- 14.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen

15. Anhang: Sicherheitsdatenblätter

- CD mit Sicherheitsdatenblättern

Ordner 3 bis Ordner 8

- Sicherheitsdatenblätter ausgewählter Stoffe (zusätzlich auch auf CD)

9 Abkürzungen

ABI. L.	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L enthält Rechtsvorschriften
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 29 S. 1187)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln

BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I. S. 1598)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CLP	Classification, Labelling, Packaging (Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung)
CMR	Krebserzeugend (<u>c</u> ancerogen), Keimzell-Mutagenität (<u>m</u> utagen), Reproduktionstoxizität (<u>r</u> eprotoxic)
CMR-Stoffe	krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe der Kategorie 1 und 2
CT DOR II	Containerterminal Dormagen II
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
dB(A)	Dezibel – Frequenzbewertung mit einem A-Filter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)

FFH	Fauna Flora Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 711)
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L. 334, S. 17)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kelvin
KAS 18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
Kfz.	Kraftfahrzeug
LA	Lagerabschnitt
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
LKW	Lastkraftwagen
LVS	Lagerverwaltungssystem
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)

M	Maßstab
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
SMBl. NRW	Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRAS 310	Technische Regel für Anlagensicherheit 310 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser
TRAS 320	Technische Regel für Anlagensicherheit 320 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V.

Verordnung CLP-Verordnung
EU 1272/2008

VV BauO NRW Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung

VV BauPrüfVO Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen

VwGO Verwaltungsgerechtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

WGK Wassergefährdungsklasse

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

ZIW Zulässige Immissionswerte

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV.NRW.
S. 662 ber. 2008 S. 155)